

# Amtsbote



## Zerbst/Anhalt

Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile  
[www.stadt-zerbst.de](http://www.stadt-zerbst.de)

Jahrgang 13 · Nummer 25 · 7. Dezember 2018

**Mit „Russischem Winterzauber“ ins neue Jahr**



Foto: Claudia Heysel

„Russischen Winterzauber“ bringt die Anhaltische Philharmonie Dessau am **Donnerstag, dem 3. Januar, um 19 Uhr** in die Stadthalle. Nach dem großen Erfolg zu Beginn dieses Jahres gestaltet das renommierte Orchester damit auch 2019 wieder ein Neujahrskonzert in Zerbst/Anhalt. Auf dem Programm des vom Chefdirigenten Markus L. Frank geleiteten Konzertes stehen populäre Melodien aus dem reichen Schatz der russischen Musiktradition. Als Solisten wirken Cornelia Marschall (Sopran), Don Lee (Bass) und Gonçalo Silva (Violoncello) mit. Moderiert wird das Konzert vom Musikdramaturgen Ronald Müller. **Karten** gibt es in der Tourist-Information und an der Abendkasse.

### Auch in dieser Ausgabe

- Schnelles Internet: Bürgerinformationstage der Telekom im Rathaus
- 15. Internationale Fasch-Festtage: Jetzt Karten sichern
- Rückkehrertag: 2. Auflage in Zerbst/Anhalt am 27. Dezember

Seite 20  
Seite 21  
Seite 26

## Bereitschaftsdienste

### Für alle Notfälle

#### Dienstbereit

Einsatzleitstelle des Landkreises  
in Bitterfeld 03493 513-150

#### Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst 112  
Polizei 110

#### Wichtige Rufnummern

Revierkommissariat  
Zerbst/Anhalt 03923 7160  
Heidewasser GmbH 039207 95090  
Abwasser- u.  
Wasserzweckverband  
Elbe-Fläming 03923 610444

#### Strom

Nur Stadtgebiet Zerbst/Anhalt,  
Stromversorgung 03923 73750  
Ortsteile Zerbst/Anhalt:  
über AVACON direkt 0800 0282266

#### Gas

Gasstadtwerke Zerbst GmbH  
Erdgas Mittelsachsen GmbH  
Schönebeck 03923 2464

#### Tierkliniken

Wittenberg/Piesteritz,  
Fröbelstr. 25 03491 663015

#### Tierarztpraxen

**07.12. – 20.12.2018**  
TAP Bretschneider 039244 942930

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Zerbst/Anhalt

Sprechzeiten 9.00 – 11.00 Uhr in der  
Praxis, danach telefonisch

#### 08.12.2018/09.12.2018

**ZÄ. M. Becker** Praxis Zerbst,  
Jeversche Str. 19  
Tel. 03923 4420

#### 15.12.2018/16.12.2018

**ZÄ Dr. I. Schwarz** Praxis Zerbst,  
Jeversche Straße 18  
Tel. 03923 2567

### Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst für den Raum Zerbst/Anhalt

#### Dienstzeiten

Montag von 19:00 Uhr, Dienstag von 19:00 Uhr, Mittwoch von 14:00 Uhr, Donner-  
tag von 19:00 Uhr, Freitag von 14:00 Uhr, Samstag von 7:00 Uhr, Samstag, Sonntag  
und Feiertag von 7:00 bis 19:00 und 19:00 bis 7:00 Uhr.

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst gilt nur außerhalb der Sprechzeiten der  
Hausarztpraxis.

Bitte wenden Sie sich während der Sprechzeiten an Ihren Hausarzt bzw. dessen  
Vertretung.

#### Zentrale Bereitschaftsdienst-Rufnummer

**Tel. 116117**

#### In lebensbedrohlichen Fällen

ärztliche Hilfe über Notruf

**Tel. 112**

Auskünfte über Notdienst

Einsatzleitstelle Bitterfeld

**Tel. 03493 513150**

### Apotheken-Bereitschaftsdienst vom 07.12. bis 20.12.2018

#### Redaktionsschluss am 27.11.2018

#### Freitag, 07.12.2018

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Alte Brücke 37

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923 2462

#### Samstag, 08.12.2018

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Raben-Apotheke

Markt 25

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923 3481

#### Sonntag, 09.12.2018

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Jever Apotheke

Fritz-Brandt-Str. 6

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923 487070

#### Montag, 10.12.2018

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Dienstag, 11.12.2018

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Katharina-Apotheke

Breite 21

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923 73740

#### Mittwoch, 12.12.2018

Drei Linden Apotheke Loburg

#### Donnerstag, 13.12.2018

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Neue Apotheke

Dessauer Str. 41

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923 3406

#### Freitag, 14.12.2018

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Samstag, 15.12.2018

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Bären Apotheke

Lindau

Flecken 4

39264 Zerbst/Anhalt

Tel. 039246 331

#### Sonntag, 16.12.2018

Bären Apotheke Lindau

#### Montag, 17.12.2018

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

#### Dienstag, 18.12.2018

Drei Linden Apotheke Loburg

Drei Linden Apotheke

Markt 4

39279 Loburg

Tel. 039245 91465

#### Mittwoch, 19.12.2018

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Donnerstag, 20.12.2018

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Rats- und Stadtapotheke

### Spruch der Woche

*Wer zu lange gegen Drachen kämpft, wird selbst zum Drachen.*

*Johan August Strindberg*

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zerbst/Anhalt

## Stadtrat

### Tagesordnung

- **61. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**
- **am Montag, dem 10.12.2018 um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 60. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.11.2018
- 5 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2019 BV/690/2018
- 6 Beteiligungsbericht 2018 BV/717/2018
- 7 Nutzungserweiterung von Teilflächen des Feuerwehrgerätehauses in Gehrden für die Einwohner der Ortschaft Gehrden BV/706/2018
- 8 Mittelfreigabe während der vorläufigen Haushaltsführung 2019 für die 54. Zerbster Kulturfesttage, die 15. Int. Fasch-Festtage und das Zerbster Heimat- und Schützenfest 2019. BV/712/2018
- 9 Mittelfreigabe während der vorläufigen Haushaltsführung 2019 für das 2. Katharina-Forum als „Deutsch-Russischer Wirtschaftsdialog des Landes Sachsen-Anhalt in Zerbst/Anhalt“ BV/719/2018
- 10 Mitteilungen
- 11 Anfragen, Anträge und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 12 Personalangelegenheit BV/716/2018
- 13 Auftragsvergabe gem. VOB/A BV/714/2018
- 14 Auftragsvergabe gem. VOB/A BV/718/2018
- 15 3. Quartalsbericht zu den Beteiligungen der Stadt Zerbst/Anhalt IV/027/2018
- 16 Mitteilungen
- 17 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 18 Schließung der Sitzung

*Andreas Dittmann*

*Bürgermeister*

*und Vorsitzender des Ausschusses*

### Tagesordnung

- **53. Sitzung des Stadtrates**
- **am Mittwoch, dem 19.12.2018 um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Ratssaal**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 52. Sitzung des Stadtrates am 21.11.2018
- 5 Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am 21.11.2018 gefassten Beschlüsse
- 6 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
- 7 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2019 BV/690/2018
- 8 Beteiligungsbericht 2018 BV/717/2018
- 9 Mittelfreigabe während der vorläufigen Haushaltsführung 2019 für die 54. Zerbster Kulturfesttage, die 15. Int. Fasch-Festtage und das Zerbster Heimat- und Schützenfest 2019 BV/712/2018
- 10 Mittelfreigabe während der vorläufigen Haushaltsführung 2019 für das 2. Katharina-Forum als „Deutsch-Russischer Wirtschaftsdialog des Landes Sachsen-Anhalt in Zerbst/Anhalt“ BV/719/2018
- 11 Antrag der FFZ-Fraktion zur Kostenentwicklung Standort Wochenmarkt - Antrag 007/2018
- 12 Antrag der Fraktion Die Linke zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen - Antrag 008/2018
- 13 Anfragen, Anträge und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 14 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
- 15 3. Quartalsbericht zu den Beteiligungen der Stadt Zerbst/Anhalt IV/027/2018
- 16 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 17 Schließung der Sitzung

*Wilfried Bustro*

*Stadtratsvorsitzender*



#### Amtsbote Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt

- Herausgeber: Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt, Herr Andreas Dittmann
- Redaktionelle Bearbeitung: Frau Antje Rohm, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Tel.: 03923 754114, Fax 03923 754120, E-Mail: info@stadt-zerbst.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Bekanntmachungen

### Stellenausschreibung

In der Stadt Zerbst/Anhalt ist zum 1. Juli 2019 die Stelle der/des hauptamtlichen

#### Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Gemäß § 61 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgern für die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt.

Das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach § 7 der Kommunalbesoldungsverordnung gewährt.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am **26. Mai 2019**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am **16. Juni 2019** statt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 30 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss eine Bewerbung für die

Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens ein Prozent der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des KWG LSA abgegeben wurde.

Über diese in § 30 Abs. 3 KWG LSA genannten Voraussetzungen hinaus sind keine weiteren Qualifikationen oder sonstige Nachweise erforderlich.

Der Personenkreis nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 – 7 KVG LSA kann nicht gleichzeitig Bürgermeisterin/Bürgermeister sein.

Bewerben sich Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, haben sie mit der Bewerbung gegenüber der Stadtwahlleiterin eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8 b zu § 38 a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerbungen um die Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind unter Angabe von Namen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Beruf und Anschrift der Hauptwohnung bis spätestens 29.04.2019, 18:00 Uhr, an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Zerbst/Anhalt  
Stadtwahlleiterin  
Schloßfreiheit 12  
39261 Zerbst/Anhalt

Alle amtlichen Formblätter, insbesondere die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften, werden kostenfrei während der Dienststunden durch das Wahlamt zur Verfügung gestellt.

*Dittmann*  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Stadt Zerbst/Anhalt für die Bürgermeisterwahl im Jahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2018 bestimmt, dass die Neuwahl des Bürgermeisters der Stadt Zerbst/Anhalt am Sonntag, dem 26. Mai 2019, und eine eventuell notwendige Stichwahl am Sonntag, dem 16. Juni 2019, jeweils in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr stattfindet.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
DIE LINKE (DIE LINKE),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP),  
Unabhängige Wählergemeinschaft Zerbst (UWZ),  
Wählerliste Sport (WLS),  
Freie Fraktion Zerbst (FFZ).

Diese Parteien und Wählergruppen sind von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit.

*Johannes*  
Stadtwahlleiterin

### Allgemeinverfügung zur Ladenöffnung zum Zerbster Weihnachtsmarkt am 2. und 3. Advent des Jahres 2018

1. Für die Stadt Zerbst/Anhalt wird die Öffnung von Verkaufsstellen  
**in der Innenstadt im Bereich Markt, Alte Brücke, Breite, Fritz-Brandt-Str. und im Bereich Jütrichauer Str. 23 am Sonntag, dem 9. Dezember 2018, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr und am Sonntag, dem 16. Dezember 2018, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr** erlaubt.
2. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Begründung Zu 1.

Die Gemeinde kann nach § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Der besondere Anlass ist mit dem Zerbst/Anhalt Weihnachtsmarkt 2018, der vom 07.12. bis 09.12.2018 und vom 14.12. bis 16.12.2018 in der Bartholomäikirche stattfinden wird, und mit den Adventsmärkten in den einzelnen Wohngebieten gegeben.

Der Weihnachtsmarkt eröffnet den Bewohnern und Gästen der 56 Ortsteile der Stadt Zerbst/Anhalt die Möglichkeit, saisonale Produkte, vor allem mit Bezug auf das Weihnachtsfest, zu erwerben. Zudem wird dem stationären Handel die Möglichkeit eröffnet, sich potenziellen Kunden aus den Ortsteilen und der Region zu präsentieren und der Abwanderung in den Online-Handel entgegenzuwirken sowie auf die Attraktivität der Zerbster Kernstadt als Einkaufsort hinzuweisen. Erfahrungsgemäß stoßen gerade die Weihnachtsmärkte auf großes Publikumsinteresse, da hier vor allem Geschenke mit Bezug zum Weihnachtsfest erworben werden können. Das Erwerbsinteresse der Besucher geht daher deutlich über ein Erwerbsinteresse alltäglicher Natur hinaus.

Entsprechend des Bedarfes wurden die Ladenöffnungszeiten anlässlich des besonderen Anlasses festgesetzt:

9. Dezember 2018 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr und

16. Dezember 2018 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Die Öffnungszeit wurde gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 LÖffZeitG LSA festgesetzt. Die erlaubte Öffnungszeit überschreitet fünf zusammenhängende Stunden nicht und liegt in der Zeit von 11 bis 20 Uhr. Auf die Zeiten der Hauptgottesdienste wurde Rücksicht genommen. (§ 7 Absatz 2 Satz 2 LÖffZeitG LSA)

## **Zu 2.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der neuesten Fassung.

Demnach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse steht oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Aufgrund des kurzen Zeitraumes zwischen der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung und eines eventuellen Widerspruchs gegen die beabsichtigten Ladenöffnungen wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Es liegt im öffentlichen Interesse, die Veranstaltung in der geplanten Form durchzuführen. Diese ist ohne die Beteiligung der Händler unmöglich.

Ziel dieser Verfügung ist, dem öffentlichen Bedürfnis des Besucherstroms zum Kauf von Waren des Ge- und Verbrauchs anlässlich der Veranstaltungen des Zerbster Weihnachtsmarktes gerecht zu werden. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit ist nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten und hätte zur Folge, dass aufgrund der aufschiebenden Wirkung Einzelhändler, die von dieser Regelung betroffen sind, von der Möglichkeit der Öffnung ihrer Ladengeschäfte keinen Gebrauch machen könnten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zu warten.

Das Interesse der Besucher und der Einzelhändler an der Umsetzung dieser Verfügung ist höher zu bewerten, als das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers und der damit verbundenen Aufhebung dieser Erlaubnis. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt damit im öffentlichen Interesse.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt, einzulegen. Wird gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt, so hat dieser keine aufschiebende Wirkung, weil die sofortige Vollziehung angeordnet ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale, gestellt werden.

*Dittmann*

*Bürgermeister*

*Stadt Zerbst/Anhalt*

## **Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt Hier: Genehmigung der 3. Änderung der Hauptsatzung**

AZ: 15/15 1301-430/Po vom 26.11.2018

### **I. Kommunalaufsichtliche Genehmigung**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA genehmige ich auf Antrag vom 22.11.2018, bei mir am 23.11.2018 eingegangen, die durch den Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 21.11.2018 beschlossene 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt.

### **II. Begründung:**

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA bedarf die Änderung der Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Für die Stadt Zerbst/Anhalt ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Nach Prüfung der 3. Änderungssatzung und des Hauptsatzungsbeschlusses bestehen keine formell- und materiell-rechtliche Bedenken, so dass die Genehmigung zu erteilen ist.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden.

### **IV. Hinweise:**

Die 3. Änderungssatzung ist auszufertigen und unter Hinweis auf meine erteilte Genehmigung und unter Angabe des Datums und des Aktenzeichens der Genehmigung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, in Erfüllung des § 8 Abs. 2 KVG LSA, mir eine ausgefertigte mit Bekanntmachungsvermerk versehene Satzung zu übersenden.

Im Auftrag

*Rosenfeldt*

*Amtsleiter*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## **Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 88 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 21. November 2018 die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt vom 16.07.2014, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt vom 27.10.2017 wie folgt geändert:

## Artikel I

1. § 4 Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ab Besoldungsgruppe A 13) sowie über die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (Entgeltgruppe 13 bis 15) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit.“
2. Im § 4 Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bzw.“ gestrichen.
3. Im § 4 Absatz 3 Nr. 5 werden im 1. Halbsatz nach dem Wort „Stadt“ die Worte „und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen“ hinzugefügt.
4. § 5 Absatz 13 Satz 2 9. Anstrich erhält folgende Fassung:  
„- Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2., 1. Einstiegsamt (ab Besoldungsgruppe A 9 bis A 12) ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit sowie über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den vergleichbaren Entgeltgruppen (Entgeltgruppe 9 b bis 12 und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst Anwendung findet, ab Entgeltgruppe S 11 b bis S 18) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit.“
5. Im § 5 Absatz 13 werden im 11. Anstrich die Worte „über- und außerplanmäßiger Ausgaben bzw.“ gestrichen.
6. § 8 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 (Besoldungsgruppe A 4 bis A 9 Endamt) sowie über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 9 a und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst Anwendung findet, bis Entgeltgruppe S 11 a. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit.“
7. Im § 8 Absatz 1 Nr. 6 werden in Zeile 1 die Wörter „über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw.“ gestrichen.
8. Im § 13 Absatz 3 wird der 3. Satz wie folgt gefasst:  
Die Fragestunde soll auf insgesamt höchstens 30 Minuten, jede einzelne Frage einschließlich Begründungen auf höchstens 10 Minuten begrenzt sein.
9. Der § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen zu stellen. Die Frage ist unmittelbar nach der persönlichen Vorstellung zu formulieren und kann fortfolgend begründet werden. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und frei von Beleidigungen, übler Nachrede, Verleumdungen, Volksverhetzung und öffentlicher Aufforderung zu Straftaten sind.
10. Im § 16 Abs. 2, 2. Anstrich wird das Wort „Moritz“ gestrichen.
11. Der § 16 Abs. 2 erhält einen 3. Anstrich mit dem Wortlaut:  
„- Moritz 3 Mitglieder.“
12. Nach § 17 wird der § 18 „Einwohnerstunden in den Ortschaftsräten“ neu eingefügt:  
Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:  
1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.

Die Fragestunde soll auf insgesamt höchstens 30 Minuten, jede einzelne Frage einschließlich Begründungen auf höchstens 10 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen zu stellen. Die Frage ist unmittelbar nach der persönlichen Vorstellung zu formulieren und kann fortfolgend begründet werden. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen und frei von Beleidigungen, übler Nachrede, Verleumdungen, Volksverhetzung und öffentlicher Aufforderung zu Straftaten sind.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss.

13. Der § 18 „Öffentliche Bekanntmachung“ wird § 19.

14. Der § 19 „Sprachliche Gleichstellung“ wird § 20.

15. Der § 20 „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ wird § 21.

## Artikel II

Artikel I Ziffern 10 und 11 treten am 01.07.2019 in Kraft. Die übrigen Regelungen des Artikels I der Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 27.11.2018

*Andreas Dittmann*

*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 21.11.2018 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt erhebt nach dieser Satzung im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

(2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2

#### Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  6. Maßnahmen der Amtshilfe,
  7. Ausgabe der ersten Hundesteuermarke bei Hundesteueranmeldung.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich unbeschadet des § 5 nach dem beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so ist die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages zu ermäßigen.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Soweit der Rechtsbehelf erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War für die angefochtene Entscheidung im Ausgangsverfahren keine Gebühr anzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 15 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### **§ 5 Auslagen**

(1) Auslagen werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

(2) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
2. die Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(4) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

### **§ 6 Gebührenpflichtiger, Auslagenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Gebühren bzw. Auslagen durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Gebühren- bzw. Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebühren- bzw. Auslagenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagerstattung**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden.

Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA, S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

**§ 9****Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 10****Anwendung Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält und Regelungen des Kommunalabgabengesetzes nicht ausdrücklich entgegenstehen, gelten gem. § 4 Abs. 4 KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Vw-KostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

**§ 11****Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 12****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung des 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 11.01.2014 außer Kraft gesetzt.

Zerbst/Anhalt, den 22.11.2018

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

**Anlage: Gebührentarif gem. § 3****Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>A</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	Abschriften und Auszüge	
1.a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache	
	für <b>jede angefangene Seite</b>	7,50
1.b)	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die <b>doppelte Gebühr</b> erhoben.	15,00
1.c)	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	<b>Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde</b>	11,00
<b>2.</b>	Drucke, Fotokopien	
2.a)	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 <b>je Seite</b>	0,60
2.b)	bis zum Format DIN A 3 <b>je Seite</b>	0,75
2.c)	in Farbe bis zum Format DIN A 4 <b>je Seite</b>	0,80
2.d)	in Farbe bis zum Format DIN A 3 <b>je Seite</b>	0,95

<b>3.</b>	Amtliche Beglaubigungen	
3.a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen <b>je Stück</b>	4,00
3.b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen <b>je Stück</b>	8,00
<b>4.</b>	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und die mit erheblichem Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene Minute	0,75
<b>B</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
<b>5.</b>	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken je Stück	3,90
<b>6.</b>	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene viertel Stunde	14,00
<b>7.</b>	Ertelung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) <b>je angefangene Viertelstunde</b>	13,00
<b>8.</b>	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden <b>je angefangene Viertelstunde</b>	4,00
<b>9.</b>	Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
9.a)	Büroarbeiten <b>je angefangene Viertelstunde</b>	14,00
9.b)	Außenarbeiten <b>je angefangene Viertelstunde</b>	15,00
<b>10.</b>	Archivauskünfte – familiengeschichtliche und geschichtliche <b>je angefangene Viertelstunde</b>	7,00
<b>11.</b>	Schriftliche Auskünfte des Einwohnermeldeamtes einschließlich Ermittlung von Archivgut <b>je angefangene Viertelstunde</b>	12,00
<b>12.</b>	Aushebung und Sichtung von Archivalien ohne weitere Auskünfte je angefangene Viertelstunde	7,00
<b>13.</b>	<b>Benutzung des Archivs</b>	
13.a)	<b>je Tag</b>	5,00
13.b)	<b>je Woche</b>	15,00
13.c)	<b>je vollen Monat</b>	50,00
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
<b>14.</b>	Reproduktion	
	Anfertigung von Kopien aus DVD, CD-Rom	
	<b>je angefangene Viertelstunde</b>	9,00
<b>15.</b>	Kosten des Widerspruchs	
15.a)	- gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert:	
	Streitwert im Sinne des Gebührentarifs ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befundene Betrag.	
	Der Gebührentarif beträgt bei einem Streitwert:	

bis	50,00 Euro	10,00
bis	250,00 Euro	15,00
bis	500,00 Euro	25,00
bis	1.000,00 Euro	35,00
bis	1.500,00 Euro	45,00
bis	2.000,00 Euro	55,00
bis	2.500,00 Euro	65,00
bis	4.000,00 Euro	80,00
bis	5.000,00 Euro	95,00
bis	7.500,00 Euro	110,00
bis	10.000,00 Euro	125,00
bis	12.500,00 Euro	140,00
bis	15.000,00 Euro	155,00
bis	17.500,00 Euro	170,00
bis	20.000,00 Euro	185,00
bis	22.500,00 Euro	200,00
bis	25.000,00 Euro	225,00
bis	27.500,00 Euro	250,00
bis	30.000,00 Euro	275,00
bis	32.500,00 Euro	300,00
bis	35.000,00 Euro	325,00
bis	37.500,00 Euro	350,00
bis	40.000,00 Euro	375,00
bis	42.500,00 Euro	400,00
bis	45.000,00 Euro	425,00
bis	47.500,00 Euro	450,00
bis	50.000,00 Euro	475,00
über	50.000,00 Euro	500,00

## Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

### Gestaltungsrichtlinien

#### I. Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung

1. Allgemeine Gestaltungsrichtlinien  
Die Herrichtung und Gestaltung der Grabstätte unterliegt keinen besonderen Anforderungen. §§ 19 und 20 bleiben hiervon unberührt.
2. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien
  - a) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden.
  - b) Nicht zugelassen sind Einfassungen aller Art und vollflächige Abdeckungen mit Platten, Kiesen und Steinen. Trittplatten und Zierkiese können zur Gestaltung der Grabfläche im untergeordneten Verhältnis (maximal 10 % der Fläche) verwendet werden.
  - c) Für Dauerbepflanzungen auf Urnenwahlgräbern dürfen nur Gehölze oder Stauden mit einer Wuchshöhe bis 30 cm verwendet werden.
  - d) Die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen und Baumgrabstätten ist im Satzungstext § 16 und 17 geregelt.

#### II. Gestaltungsrichtlinien für Grabmale und bauliche Anlagen

1. Allgemeine Gestaltungsrichtlinien  
Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen zusätzlichen Anforderungen. §§ 19 und 21 bleiben hiervon unberührt. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 – 0,70 m Höhe 12 cm, ab 0,70 – 1,00 m Höhe 14 cm, ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 16 cm und ab 1,50 m Höhe 18 cm.
2. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien
  - a) Es dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall, auch in Materialkombinationen verwendet werden.
  - b) Die Breite der Grabmale kann bis 50 % der Breite der Grabstätte betragen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
  - c) Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.
  - d) Auf Grabstätten an der Friedhofsmauer dürfen nur Wandplatten oder liegende Grabmale verwendet werden.
  - e) Auf Baumpartnergräbern F 3, Abteilung 12 dürfen nur Kissensteine bzw. Liegeplatten mit einer Kantenlänge von 40 – 70 cm und einer Höhe bis 50 cm verwendet werden.
  - f) Auf einem Reihengrab der Erdgemeinschaftsgrabanlage darf nur ein bündig im Rasen liegendes Grabmal bis 50 x 70 cm verwendet werden. Das Grabmal ist so zu verlegen, dass es nicht kippt oder beim Überfahren mit dem Mäher zerbrechen kann.
  - g) Auf Urnenpartnergräbern und Baumpartnergräbern dürfen nur Kissensteine mit dem Maß 35 x 45 cm mit Schräge 16 auf 10 cm verwendet werden.

Die Friedhofsverwaltung kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Richtlinien 2 a), b), c), e) und f) zulassen.

### Belegungsplan

#### I. Friedhof 1 (alle Abteilungen)

- keine Neuvergabe von Grabstätten
- Verlängerung der Nutzungszeit nur jährlich möglich
- Sargbestattungen nur noch möglich auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten
- Urnenbeisetzungen auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten statt einer Sargbestattung möglich
- Urnenbeisetzungen auf belegten Erdgrabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht übersteigt.
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung der Grabstätte
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

#### II. Friedhof 2

1. Mauerstellen
  - keine Neuvergabe von Grabstätten
  - bestehende Grabstätten können weiter genutzt werden
  - Größe der Grabstätte ca. 4,00 x 5,00 m

15.b)	- gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert:	
	Hier erfolgt die Abrechnung nach dem Zeitaufwand gemäß Tarif-Nr. 15.c) im Rahmen von <b>mindestens 10,00 Euro bis höchstens 500,00 Euro</b> .	
15.c)	Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze wie folgt zugrunde zu legen:	
1.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppe E 2, E 2Ü und E 3	34,00
2.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe E 4 bis E 9 a	46,00
3.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppe E 9 b bis E 12	57,00
4.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppe E 13 bis E 15Ü	71,00
	Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.	

## 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für den Heidtorfriedhof

Auf der Grundlage der §§ 1, 8, 11, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. März 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 21.11.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für den Heidtorfriedhof beschlossen:

- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
2. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
    - Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1 bis 4
    - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
    - keine Neuvergabe von Grabstätten innerhalb der Abteilungen 1, 2 und 4 (Innenbereich),  
Verlängerung der Nutzungszeit nur jährlich möglich
    - Sargbestattungen nur noch möglich auf unbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten
    - Urnenbeisetzungen auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten statt einer Sargbestattung möglich
    - Urnenbeisetzungen auf belegten Grabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht übersteigt.
    - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
    - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
  3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
    - keine Neuvergabe von Grabstätten in der Abteilung 3
    - Urnenbeisetzung auf bereits erworbenen Grabstätten möglich
    - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
    - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
    - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
  4. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung – Einzelgrab
    - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
    - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
  5. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung – Partnergrab
    - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
    - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
  6. Urnengemeinschaftsanlage – Urnenpartnergrab
    - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
    - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
    - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

### III. Park

1. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
  - Vergabe von Grabstätten in allen Abteilungen
  - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - Vergabe von Grabstätten in allen Abteilungen
  - Größe der Grabstätte ca. 1,25 m x 1,75 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
3. Kinderwahlgräber
  - Vergabe von Grabstätten für Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres
  - Größe der Grabstätte ca. 0,90 x 1,25 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung

- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

### IV. Friedhof 3

1. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
  - Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1 – 6
  - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
  - Vergabe von Grabstätten in den Abteilungen 7 und 8
  - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
2. Reihengräber für Sargbestattungen
  - Vergabe in den Abteilungen 9 und 10
  - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 2,50 m
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - Vergabe von Grabstätten im Urnenabteil
  - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
  - Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1 – 6
  - Größe der Grabstätte ca. 1,25 x 1,75 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
  - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 8
  - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
4. Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
5. Erdgemeinschaftsgrabanlage – Reihengrab
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
6. Baumreihengräber
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - Größe des Namensschildes bis 6 x 9 cm, alle nicht glänzenden Materialien in dezenten Farben sind möglich
7. Baumpartnergräber
  - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,00 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

### Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 22.11.2018

*Dittmann*

*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteilfriedhöfe

Auf der Grundlage der §§ 1, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. März 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 21.11.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteilfriedhöfe beschlossen:

### Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:  
**Gestaltungsrichtlinien für Urnengemeinschaftsanlagen**

Buhlendorf

- Gemeinschaftsgrabmal Stele  
Nennung des Namen und der Lebensdaten möglich  
Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben

Dobritz

- Gedenkstein
- Einzelgrabmal  
Liegestein 25 x 25 cm x 4 cm  
Lage: bündig im Rasen, mittig in der Grabstelle  
Material: Aurora oder Aurindi  
Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind frei wählbar

Gödnitz

- Einzelgrabmal  
Liegestein 25 x 25 cm, Höhe 20 cm  
Lage: mittig in der Grabstelle  
Material: Schlesischer Granit, Oberfläche Mattschliff  
Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind frei wählbar

Leps

- Gemeinschaftsgrabmal Wandtafel  
Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben

Steutz

- Gemeinschaftsgrabmal für Einzelgräber Lehntafel  
Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben
- Einzelgrabmal für Partnergräber  
Liegestein 60 x 40 cm x 4 cm  
Lage: bündig im Rasen  
Material: Nero Impala, Oberfläche Mattschliff  
Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben  
Das Grabmal ist nach der Beisetzung zu setzen.  
Die Beschriftung ist freigestellt.

Walternienburg

- Gedenkstein
- Gemeinschaftsgrabmal für Einzelgräber und Partnergräber  
Lehntafel  
Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben

### Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 22.11.2018

*Dittmann*

*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt

### zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rosel“ und „Ehle/Ihle Verband“ (Gewässerumlagesatzung)

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz

des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 21.11.2018 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rosel“ und „Ehle/Ihle Verband“ (Gewässerumlagesatzung) vom 22.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsbote) Nr. 25 vom 08.12.2017, beschlossen:

### Artikel 1

Im § 6 Absatz 2 wird der Umlagesatz für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rosel“ für die Kalenderjahre 2011 und 2012 wie folgt geändert:

Der Umlagesatz beträgt ab dem Kalenderjahr 2011

- |  |                  |
|--|------------------|
| (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rosel“: |                  |
| - Flächenbeitragssatz  | 6,76 €/ha        |
| (entspricht 0,000676 €/m <sup>2</sup> )                      |                  |
| - Erschwernisbeitragssatz                                    | 1,45 €/Einwohner |

Der Umlagesatz beträgt ab dem Kalenderjahr 2012

- |  |                  |
|--|------------------|
| (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rosel“: |                  |
| - Flächenbeitragssatz  | 8,74 €/ha        |
| (entspricht 0,000874 €/m <sup>2</sup> )                      |                  |
| - Erschwernisbeitragssatz                                    | 1,87 €/Einwohner |

### Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten wie folgt in Kraft:

1. Die Änderung des Umlagesatzes für das Kalenderjahr 2011 tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
2. Die Änderung des Umlagesatzes für das Kalenderjahr 2012 tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 22.11.2018

*Dittmann*

*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt

### zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rosel“ (Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rosel“)

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 21.11.2018 folgende 5. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rosel“ vom 22.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsbote) am 08.12.2017, beschlossen:

### Artikel 1

Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

Die Umlagesätze betragen ab dem **Kalenderjahr 2018:**

- |   |                |
|---|----------------|
| - Flächenbeitragssatz                       | 9,900383 €/ha  |
| (entspricht 0,0009900383 €/m <sup>2</sup> ) |                |
| - Erschwernisbeitragssatz                   | 11,264720 €/ha |
| (entspricht 0,0011264720 €/m <sup>2</sup> ) |                |

### Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 22.11.2018

*Dittmann*

*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt

### zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes (Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“)

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 21.11.2018 folgende 5. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“ vom 22.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsboten) am 08.12.2017, beschlossen:

#### Artikel 1

Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:  
Die Umlagesätze betragen ab dem **Kalenderjahr 2018**:

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| - Flächenbeitragssatz     | 13,251423 €/ha<br>(entspricht 0,0013251423 €/m <sup>2</sup> ) |
| - Erschwernisbeitragssatz | nicht erhoben   |

#### Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 22.11.2018

*Dittmann*

*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt

### über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Zerbst/Anhalt und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage – Niederschlagswasserbeseitigungssatzung –

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadt Zerbst/Anhalt in ihrer öffentlichen Sitzung vom 21.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in der Stadt anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung (ohne den hoheitlichen Bereich der Straßenentwässerung, dieser obliegt den zuständigen Trägern der öffentlichen Verkehrslage) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisation und Niederschlagswasserbehandlungsanlagen im Trennsystem.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser i. S. dieser Satzung ist das gesamte Niederschlagswasser, welches im Einzugsgebiet als Regen, Schnee oder Hagel niedergeht und von öffentlichen und privaten befestigten / bebauten Grundstücksflächen in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung i. S. dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Beseitigen von Niederschlagswasser.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasservorbehandlung und -ableitung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind.
- (4) Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören alle Einrichtungen zur Sammlung, Reinigung, Ableitung, Verrieselung und Versickerung von Niederschlagswasser außerhalb des Grundstücks. Sie umfasst auch die Anschlussleitung von Hauptsammler bis einschließlich des Revisionsschachtes als Übergabestelle in den öffentlichen Kanal auf dem Grundstück (i. d. R. 1 m nach der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück).
- (5) Befindet sich kein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, endet die öffentliche Niederschlagswasseranlage an der Grundstücksgrenze oder im begründeten Ausnahmefall an einem von der Stadt zu bestimmenden Übergabepunkt. Kann kein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück gesetzt werden, endet die öffentliche Niederschlagswasseranlage i. d. R. ebenfalls an der Grundstücksgrenze. Die Stadt verlangt in der Regel nicht, dass für die einzuschließenden Grundstücke niederschlagswasserseitig ein Revisionsschacht erstellt wird. In aller Regel ist – zum Beispiel wenn ein Fallrohr vorhanden ist – eine Revisionsöffnung vorzuhalten, die in aller Regel ausreichend ist, um entsprechende Wartungsmaßnahmen am Grundstücksanschluss vorzunehmen.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die zeitlich befristete und genehmigte Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser und sonstigen Einleitungen von Wasser, welches in seiner Zusammensetzung Niederschlagswasser gleichkommt und insoweit kein Schmutzwasser darstellt.
- (7) Grundstück i. S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (8) Grundstückseigentümer ist der lt. Grundbuch eingetragene Eigentümer des Grundstücks.
- (9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

#### § 3

#### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere § 79 b Abs. 1 WG LSA, – der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Stadt den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung vorschreibt (Anschlusszwang) oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nicht insgesamt dauerhaft schadlos beseitigt werden kann und dadurch eine Beeinträchtigung von öffentlichen Verkehrsflächen

bzw. von Nachbargrundstücken oder eine Verunreinigung des Grundwassers durch unkontrollierten ober- bzw. unterirdischen Abfluss nicht auszuschließen ist. Anschluss- und Benutzungszwang kann daher insbesondere dann verfügt werden, wenn

- ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht oder nicht vollständig auf dem Grundstück schadlos beseitigt werden kann oder eine andere Möglichkeit zur Beseitigung in diesen Fällen nicht nachträglich vom Grundstückseigentümer geschaffen werden kann;
- Niederschlagswasser vor allem auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht oder nur teilweise versickern oder anderweitig schadlos beseitigt werden kann;
- im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers die Nutzung des eigenen oder von Nachbargrundstücken eingeschränkt wird sowie
- durch die Versickerung nachweislich Schäden an Bauwerken zu erwarten ist.

(3) Ist für Grundstücke bzw. Grundstücksteile der Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation vorgeschrieben, so ist das gesamte von den bebauten und/oder versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser dieser Kanalisation zuzuführen (Benutzungszwang).

(4) Hat die Stadt für bebaute und/oder befestigte Flächen des Grundstückes den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und der Benutzung vorgeschrieben, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides zu realisieren und in der Folge alles von diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser in diese Anlage einzuleiten.

#### § 4

##### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann durch die Stadt auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Niederschlagswasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist oder die technischen Voraussetzungen zum Antragstermin nicht gegeben sind. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und/oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

#### § 5

##### Entwässerungsantrag

- (1) Die Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Niederschlagswasseranlage sowie die Herstellung und Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung der Niederschlagswasser eines Grundstücks sind zustimmungspflichtig und vor der Einleitung schriftlich (nicht formulargebunden) zu beantragen.
- (2) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Maßgebend ist das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der Stadt.
- (3) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Niederschlagswasser so, dass die Einleitungsbeschränkungen oder die Grenzwerte der Zustimmungen überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- (4) Der Antrag auf den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterung der beabsichtigten Bebauung und ihrer Nutzung mit Lageplan und Erfassungsbogen, dem die Größe von bebauten/befestigten Flächen zu entnehmen ist, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden soll und eine Angabe zur Art der Dacheindeckung;

- b) Beschreibung der gewerblichen Nutzung von Flächen, wenn Niederschlagswasser über befestigte Flächen des Grundstücks eingeleitet werden soll. Hierzu gehören Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Angaben zum Fahrzeugverkehr;
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
  - Funktionsbeschreibung und planerischen Auslegung der Vorbehandlungsanlage;
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtflüssigkeiten).

#### § 6

##### Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und der Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerung zugrundeliegende Niederschlagswasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erneuerung, Ergänzung, Änderung oder Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasseranlage besteht nicht.
- (3) Die Lage des Anschlusses, Material, Dimensionierung, Tiefe und Art des Übergabeschachtes entsprechend DWA-Regelwerk A 110 bestimmt die Stadt nach erfolgter Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen gewerblichen oder industriellen Unternehmungen kann die Stadt Ergänzungen zu den Antragsunterlagen und Sonderzeichnungen, Niederschlagswasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies aus sachlichen Gründen für notwendig erachtet.
- (6) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen (z. B. Mengenbeschränkungen und Qualitätsverbesserung) sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt sein Einverständnis hierzu erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen begonnen oder wenn die Ausführung 3 Monate unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden.
- (9) Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG-LSA) verkündet als Artikel 7 des 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143) bzw. in der jeweils geltenden Fassung widerrufen werden.

#### § 7

##### Benutzungsbedingungen

- (1) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grund-

lage der Entwässerungsgenehmigung waren, bzw. auf den Angaben der abverlangten Selbstauskunft basieren.

- (2) Die Stadt kann die Einleitung von Niederschlagswasser oder anderer Einleitungen in außergewöhnlicher Menge versagen, von einer Speicherung mit Drosselabfluss abhängig machen und/oder an besondere Bedingungen knüpfen.
- (3) Andere Einleitungen (Grundwasserabsenkungen u. a.) sind formlos bei der Stadt zu beantragen und können im Einzelfall genehmigt werden.

## § 8 Einleitbedingungen und Einleitverbote

- (1) Niederschlagswasser von bebauten Grundstücksflächen darf nur direkt über den Grundstücksanschluss eingeleitet werden.
- (2) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage der Stadt darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches die Wasserqualität nachhaltig negativ beeinträchtigt und nach den wasserrechtlichen Vorschriften auch nicht in ein Gewässer eingeleitet werden dürfte.
- (3) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage der Stadt darf nur Niederschlagswasser, nicht aber Schmutzwasser (auch Kondensate aus privaten gas- oder ölbetriebenen Heizungsanlagen) oder anderes Abwasser, das kein Niederschlagswasser ist, eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Grund-; Quell- oder Kühlwasser bzw. Wasser aus Wasserhaltungen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Über die Einleitung dieser Wässer wird im Einzelfall unter Beachtung der grundsätzlichen Einleitungsbedingungen und/oder der Einleitkapazität der Anlagen entschieden.
- (5) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen sowie solche Stoffe, die Schäden an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage verursachen können, bzw. die aus umweltrechtlichen Gründen einem Einleitungsverbot unterliegen.  
Hierzu gehören insbesondere Stoffe:
  - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederrest;
  - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und der Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesaft, Blut und Molke,
  - Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Wertbereich: 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, Acetylen, ausgesprochen toxische Stoffe.

## Besondere Bestimmungen für die Niederschlagswasseranlage

### § 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss i. d. R. einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben, soweit nicht anderen geeigneten Anschlussmöglichkeiten ausdrücklich zugestimmt wurde. Die Lage des Anschlusskanals auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt nach Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.

- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Dimensionierung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt auf der Grundlage der darüber zu entwässernden Flächen.
- (4) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gibt Abs. 1 Satz 1 entsprechend, soweit nicht ein Anwendungsfall des Absatzes 2 vorliegt.
- (5) Die Stadt lässt den Grundstücksanschluss einschließlich Revisionsschacht (soweit ausnahmsweise erforderlich) für die Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis ca. 1 m nach der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen. Bezüglich des Baus des Grundstücksanschlusses gilt, dass Grundstücksanschlüsse, die im Sammelanschlussverfahren erstellt werden (vgl. § 19 Abs. 1 dieser Satzung) von der Stadt errichtet werden; soweit z. B. im Rahmen des Schlusses von Baulücken einzelne Grundstücksanschlüsse erforderlich sind, hat der Eigentümer diesen Anschluss in Eigenregie herzustellen. Die Stadt erteilt dafür die entsprechende Aufgrabenehmigung.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem vereinbarten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für den Anschluss seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu warten, zu pflegen und zu unterhalten. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer allein, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich waren.
- (8) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

## § 10 Private Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück nach dem Revisionsschacht ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Auf Verlangen der Stadt ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einem zusätzlichen Probeentnahmeschacht auszustatten. Dieses ist so herzustellen, dass die Entnahme eine repräsentative Wasserprobe möglich ist.
- (3) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i. V. m. DIN EN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll i. d. R. durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde/Qualifikation auf Verlangen nachweisen kann.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist auf seine Kosten zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen.
- (7) Vor dem Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes ist die Grundstücksentwässerungsanlage von der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zu trennen. Der Grundstückseigentümer hat die Stadt darüber zu informieren, damit der Grundstücksanschluss anschließend verschlossen oder beseitigt werden kann.

## § 11 Überwachung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt bzw. einem von ihr Beauftragtem ist zum Zwecke der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Wasserqualität sofort und ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen, insbesondere zu den Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen und den Anfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.
- (2) Die Grundstückseigentümer, von dessen Grundstück Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist verpflichtet, den Zustand der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Niederschlagswassers und der Niederschlagswasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen (Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen gem. § 61 WHG). Er hat hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und diese auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## § 12 Sicherung wegen Rückstau

- (1) Die Sicherung des Grundstücks gegen rückstauendes Niederschlagswasser liegt in der Verantwortung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers.
- (2) Rückstauenebene im Freigefällekanal ist die physikalische Rückstauenebene. Diese wird durch das Höhenniveau des in Fließrichtung ersten Kanaldeckels des Hauptkanals vor der Einbindung der Grundstücksanschlussleitung definiert.
- (3) Das unter der Rückstauenebene anfallende Niederschlagswasser ist dem öffentlichen Kanal grundsätzlich rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Niederschlagswasserhebeanlage zuzuführen. Rückstauverschlüsse, die Flächen unterhalb der Rückstauenebene sichern sollen, sind technisch unwirksam, weil die Grundstücksentwässerungsanlage im Regenfall eingestaut wird.

## Schlussvorschriften

### § 13 Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage

Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dürfen nur von Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt erfolgen. Eingriffe Dritter sind unzulässig.

## § 14 Anzeigepflichten

- (1) Gelangen verschmutzte oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Wenn sich die Fläche ändert, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt vor der beabsichtigten Änderung mitzuteilen.

## § 15 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung der Niederschlagswasseranlage verschmutztes Niederschlagswasser zugeführt oder sonstige Stoffe eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher der Stadt von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entsteht.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden auf dem Grundstück, als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage (z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze);
  - b) Betriebsstörungen (z. B. Ausfall eines Pumpwerkes);
  - c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses (z. B. Kanalbruch, Verstopfung) sowie
  - d) zeitweiliger Stilllegung eines öffentlichen Niederschlagswasserkanals (z. B. bei Reinigungsarbeiten oder Ausführung von Anschluss – und Reparaturarbeiten)

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt mindestens grob fahrlässig verursacht worden sind.

## § 16 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50; 51), i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, ber. S 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie durch Art. 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314; 318), bzw. in der geltenden Fassung, ein Zwangsgeld von EUR 5 bis zu EUR 500.000 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Handelt es sich bei der zu erzwingenden Handlung um eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme dem Pflichtigen möglich ist (vertretbare Handlung) und wird diese Handlung nicht erfüllt, so kann die Handlungspflicht nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 17

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 (4), zweite Alternative, nicht alles von den bebauten und / oder befestigten Flächen seines Grundstückes anfallende Niederschlagswasser, für die die Stadt die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage vorgeschrieben hat, in diese Anlage eingeleitet hat;
  - b) § 3 (4), erste Alternative, nicht innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Anschlussbescheides die bebauten und / oder befestigten Flächen seines Grundstückes, für die die Stadt den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vorgeschrieben hat, an diese angeschlossen hat;
  - c) § 5 (1) Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleitet und diese Einleitung nicht vorher bei der Stadt schriftlich beantragt hat;
  - d) § 5 (3) bei einer Änderung des von seinem Grundstück in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleiteten Niederschlagswasser bei der Stadt nicht die Zustimmung erneut schriftlich beantragt hat;
  - e) § 8 (1) S. 1 Niederschlagswasser von bebauten Flächen nicht direkt über den Grundstücksanschluss einleitet;
  - f) § 8 (2) Niederschlagswasser einleitet, welches die Wasserqualität nachhaltig negativ beeinträchtigt und nach den wasserrechtlichen Vorschriften auch nicht in ein Gewässer eingeleitet werden dürfte;
  - g) § 8 (3) Schmutzwasser (auch Kondensate aus privaten gas- oder ölbetriebenen Heizungsanlagen) oder anderes Abwasser, das kein Niederschlagswasser ist, einleitet;
  - h) § 8 (5) solche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleitet, die die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen sowie solche Stoffe, die Schäden an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verursachen können, bzw. die aus umweltrechtlichen Gründen einem Einleitungsverbot unterliegen.
  - i) § 10 (1) die private Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück nicht nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung errichtet und betreibt;
  - j) § 10 (2) die private Grundstücksentwässerungsanlage auf Verlangen der Stadt nicht mit einem zusätzlichen Probeentnahmeschacht so ausstattet, dass die Entnahme einer qualifizierten Wasserprobe möglich ist.
  - k) § 10 (4) S. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt;
  - l) § 10 (5) seine private Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand erhält;
  - m) § 10 (6) seine private Grundstücksentwässerungsanlage auf Verlangen der Stadt nicht auf eigene Kosten entsprechend anpasst;
  - n) § 11 (1) der Stadt bzw. einem von ihr Beauftragten nicht sofort und ungehindert Zutritt zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

- o) § 11 (2) nicht den Zustand der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, ihrer Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Niederschlagswassers und der Niederschlagswasserinhaltsstoffe selbst überwacht und nicht hierüber Aufzeichnung anfertigt, aufbewahrt und diese auf Verlangen der Stadt vorlegt.
  - p) § 11 (3) nicht alle zur Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
  - q) § 13 S. 2 Eingriffe an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage vornimmt;
  - r) § 14 (1) die Stadt nicht unverzüglich unterrichtet, wenn verschmutzte oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation gelangen;
  - s) § 14 (2) Störungen und Mängel am Grundstücksanschluss der Stadt nicht unverzüglich mitteilt;
  - t) § 14 (3) nicht innerhalb eines Monats den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück angezeigt hat;
  - u) § 14 (4) die Änderung von Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird, nicht vor der beabsichtigten Änderung mitgeteilt hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000 geahndet werden.
- (3) Die Stadt ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), i. V. m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. März 2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2015 (GBVl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

## § 18

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### Bestimmungen zur Kostenerstattung

## § 19

### Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Stadt erhebt Kostenerstattungen nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung, Erneuerung (Ersatzneubau), Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse. Für die Herstellung und Erneuerung (Ersatzneubau) gelten Einheitssätze. Der Einheitssatz für die Herstellung und / oder den Ersatzneubau (Erneuerung) des Grundstücksanschlusses bei Anschluss eines Grundstücks an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Stadt beträgt für Anschlüsse, die in Sammelanschlussverfahren hergestellt werden (Erneuerung / Herstellung einer Vielzahl von Grundstücksanschlüssen in einer Straße im Rahmen einer einheitlichen Baumaßnahme). 78,86 EUR pro laufender Meter Grundstücksanschlusskanal.
- (2) Für den Fall der Herstellung und/oder den Ersatzneubau (Erneuerung) gilt die Straßenmittefiktion des § 8 Satz 3 KAG-LSA.
- (3) Für den Fall der Veränderung bzw. Beseitigung bzw. des Grundstücksanschlusses erfolgt eine Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Kosten (ohne Straßenmittefiktion).

## § 20

### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht nach Herstellung, Erneuerung, Veränderung bzw. Beseitigung des Grundstücksanschlusses.

- (2) Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbetrages Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrer Miteigentumsanteile kostenerstattungspflichtig.

## § 21

### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 22. Dezember 1999 (Tag der Beschlussfassung) außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 22.11.2018

*Andreas Dittmann*

*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## Satzung

### über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt für die Abrechnungseinheit Deetz

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt vom 23.09.2015, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 21.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Beitragssatz für die Abrechnungseinheit Deetz für das Jahr 2018

Für die Abrechnungseinheit Deetz wurde für den Investitionszeitraum 2018 ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von 105.000,00 EUR festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils (= 42,19%) in Höhe von 44.299,50 EUR und der anrechenbaren Zuschüsse Dritter in Höhe von 37.030,13 EUR beträgt der beitragspflichtige Gesamtbetrag 23.670,37 EUR. Als anrechenbare Fläche wurden 398.899,25 m<sup>2</sup> ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2018 ein Beitragssatz in Höhe von **0,059339 EUR/m<sup>2</sup>**.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 22.11.2018

*Andreas Dittmann*

*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/4 Gewerbegebiet „Frauentormark“

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt hat am 21.11.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in den zurzeit geltenden Fassungen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/4 in der Fassung vom September 2018, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss trägt die Beschluss-Nr. 692/2018.

### Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

### Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/4 Gewerbegebiet „Frauentormark“ in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung wird umgrenzt

- im Norden durch die Jütrichauer Straße
- im Westen durch die Kleingartenanlage „Erholung“
- im Süden durch Gewerbegrundstücke
- im Osten durch das Gewerbegrundstück Coswiger Straße 4 und umfasst

eine Teilfläche des Gewerbegebietes „Frauentormark“ von ca. 1700 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 831, 833, 835, 837, 838, 839, 840, 841, 842 (alt: 380/1 und 226/5 sowie Teile der Flurstücke 225/31, 226/4, 225/11 und 380/2) Flur 5 in der Gemarkung Zerbst (siehe Lageplan).

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/4 Gewerbegebiet „Frauentormark“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung von diesem Tage an im Bau- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2, Zimmer 10 in 39261 Zerbst/Anhalt während der Dienstzeiten und nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Zerbst/Anhalt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt hingewiesen:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber

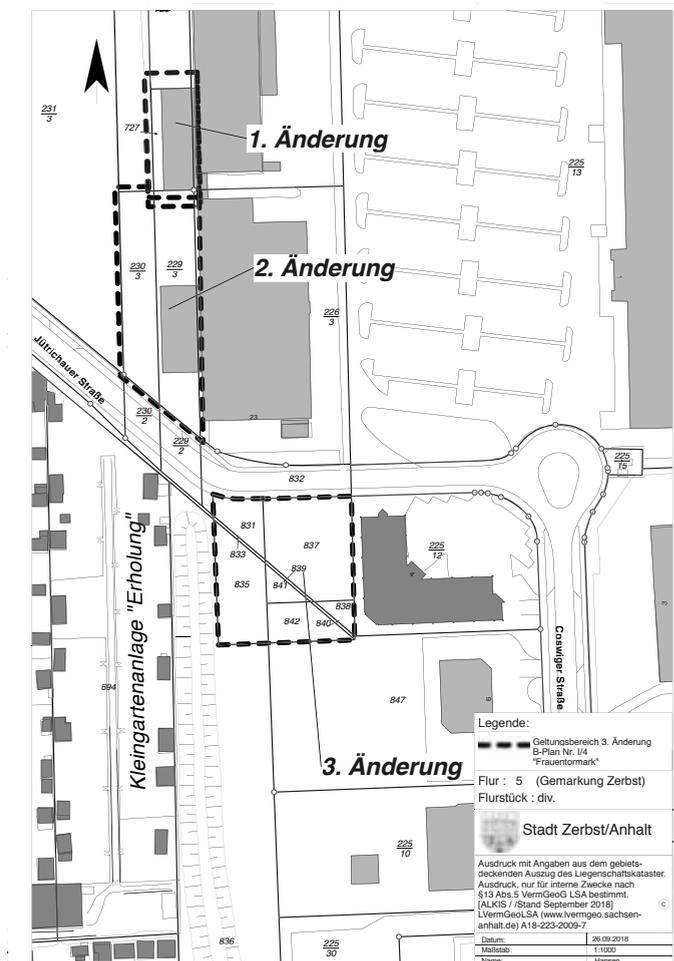
der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Zerbst/Anhalt, 26.11.2018

Dittmann

Bürgermeister

Im Original gezeichnet und gesiegelt.



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
 und Forsten Anhalt  
 Kühnauer Straße 161  
 06846 Dessau-Roßlau

20.04.2018

**Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Buhendorf,  
 Stallanlage**  
**Verf.-Nr. 611-14AZ2064**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ausführungsanordnung

gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 02.05.2017 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes** wird auf den

**4. Mai 2018, 0.00 Uhr**

festgesetzt.

Ab diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

### Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), liegen vor, d. h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar geworden.

Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekannt gegeben worden.

Widersprüche wurden nicht eingelegt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau, erhoben werden.

Im Auftrag

Schmidt

Amt für Landwirtschaft Dessau-Roßlau, den 21.11.2018  
 Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
 Kühnauer Str. 161  
 06846 Dessau-Roßlau

## Öffentliche Bekanntmachung

## SCHLUSSFESTSTELLUNG

### Im Bodenordnungsverfahren Nutha, Stallanlage Verfahrens-Nr.: 611-12AB5038

Wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

### Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt bzw. die entsprechenden Unterlagen an die dafür zuständige Behörde abgegeben worden.

Gemeinschaftliche wahrnehmende Aufgaben der Beteiligten bestehen im Bodenordnungsverfahren nicht mehr.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem gesetzten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

Ahlers

**Verf.-Nr.:** Dessau-Roßlau, den 30.08.2018

**611-19AB2528**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Anhalt  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau

### **Freiwilliger Landtausch – Grimme/Nedlitz**

Öffentliche Bekanntmachung

### **Beschluss**

Gemäß §§ 103a ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) ergeht folgender Beschluss:

#### **1. Der freiwillige Landtausch – Grimme/Nedlitz**

Gemarkung Grimme, Nedlitz  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

wird hiermit angeordnet.

#### **2. Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Grundstücke**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Grimme	2	6, 7, 11, 84, 85
Nedlitz	5	30
	13	35/1

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 3,1028 ha.

#### **3. Am Freiwilligen Landtausch sind beteiligt:**

- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörende Grundstücke;
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

### **BEGRÜNDUNG**

Durch den Freiwilligen Landtausch wird für die beteiligten Grundeigentümer die Besitzstruktur verbessert und somit eine effizientere Flächenbewirtschaftung ermöglicht.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt.

### **AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161 in 06846 Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

*Mende - LS -*

Der vorstehende Beschluss liegt in der Stadt Zerbst, Schloßfreiheit 12 in 39261 Zerbst/Anhalt sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

*Ahlers*

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Freitag, dem 21. Dezember 2018**

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen:  
**Montag, der 10. Dezember 2018**



## Lokale Informationen der Stadt Zerbst/Anhalt

### Mitteilungen aus dem Rathaus

#### Schnelles Internet in Zerbst/Anhalt: Telekom mit Bürgerinformationstagen im Rathaus

Rund 7.000 Haushalte, rund 1.500 Gewerbebetriebe, zwei landwirtschaftliche Betriebe und 18 öffentliche Einrichtungen werden in der Kernstadt Zerbst/Anhalt bis Ende des ersten Quartals 2019 in Betrieb genommen, informiert die Deutsche Telekom. Bis zum Jahresende 2018 wird das schnelle Internet bereits für rund 1.350 Haushalte in der Kernstadt buchbar sein.

Die Ortsteile Reuden/Anhalt, Reuden/Anhalt - Süd, Grimme, Golmenglin, Deetz, Dobritz, Nedlitz, Hagendorf, Zernitz, Kuhberge, Strinum, Buhendorf, Polenzko, Mühro, Bärenthoren, Bornum, Garitz, Kleinleitzkau, Trüben, Straguth mit Gollbogen, Badewitz, Steutz, Steckby seien bereits im Regelausbau der Telekom am neuen Netz angeschlossen und würden es bis Ende des Jahres 2018 sein.

Im neuen Netz sind Telefonieren, Surfen und Fernsehen gleichzeitig möglich. Das gilt auch für Musik- und Video-Streaming oder das Speichern in der Cloud. Das maximale Tempo beim Herunterladen steigt auf bis zu 100 Megabit pro Sekunde (MBit/s) und beim Hochladen auf bis zu 40 MBit/s. Die Telekom hat dafür rund 107 Kilometer Glasfaser verlegt. Außerdem hat sie 121 Verteiler neu aufgestellt oder mit moderner Technik auf-



Anfang Mai erfolgte auf der Zerbster Schloßfreiheit der symbolische Spatenstich für den Breitbandausbau in der Kernstadt.  
Foto: Helmut Rohm

rüstet sowie fast 25 km Tiefbauarbeiten durchgeführt.

„Wer die schnellen Internetanschlüsse nutzen möchte, kann sie ab sofort online, telefonisch oder im Fachhandel buchen“, sagt Thomas Otto, Regionalmanager der Deutschen Telekom. „In kürzester Zeit sind jetzt Videos aufgerufen, Bankgeschäfte erledigt und Urlaube gebucht.“

Die Deutsche Telekom informiert mit Ihrem Telekom Partner Verbindungspunkt Luchplatz 1, 06862 Dessau-Roßlau, alle interessierten Bürgerinnen und Bürger über die neueste Technik, Service und Tarife. Hier können sich Bürger und Bürgerinnen über die neu-

en Produkte informieren und gleichzeitig beauftragen.

In diesem Zusammenhang finden auch **zwei Bürgerinformationstage am 13. und 14. Dezember von 10 bis 18 Uhr im Sitzungsraum 52 im 1. Obergeschoss des Zerbster Rathauses, Schloßfreiheit 12 (Eingang von der Schloßfreiheit)** statt.

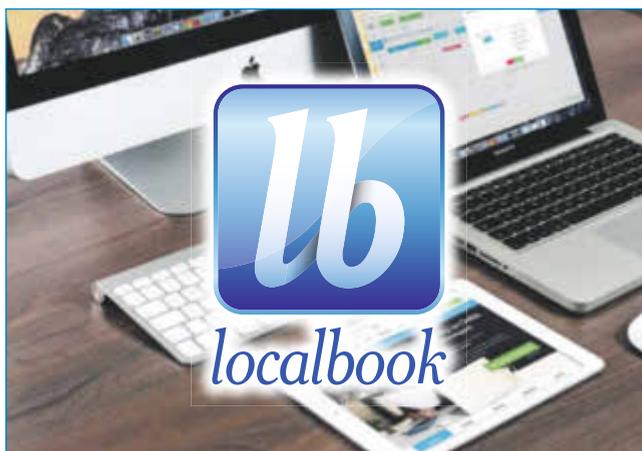
Und wie kommt das schnelle Netz ins Haus? Zwischen der örtlichen Vermittlungsstelle und dem Verteiler am Straßenrand verlegt die Telekom Glasfaserkabel. Das erhöht das Tempo der Datenübertragung deutlich. Die grauen Kästen am Straßenrand werden zu Mini-Vermittlungsstellen um-

gebaut. Hier wandelt sich das Lichtsignal in ein elektrisches Signal. Von dort geht es über das bestehende Netz zum Anschluss des Kunden. Bei der Übertragung wird eine Technik eingesetzt, die elektromagnetische Störungen beseitigt. Dadurch werden höhere Bandbreiten erreicht.

Mehr Informationen zur Verfügbarkeit und zu den Tarifen der Telekom gibt es hier:

- Telekom Shop Dessau, Kavalierrstr.49; 06844 Dessau-Roßlau
- Telekom Partner Verbindungspunkt, Luchplatz 1, 06862 Dessau-Roßlau
- Telekom Shop Lutherstadt Wittenberg, Arsenalplatz 1, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- [www.telekom.de/schneller](http://www.telekom.de/schneller)
- Neukunden: 0800 330 3000 (kostenfrei)
- Telekom-Kunden: 0800 330 1000 (kostenfrei)
- Kleine und mittlere Unternehmen: 0800 330 1300 (kostenfrei)

Die Telekom plant, in diesem Jahr insgesamt rund 60.000 Kilometer Glasfaser zu bauen. Einen Kilometer Glasfaser zu verlegen kostet im Schnitt 80.000 Euro. Ende 2018 misst das Glasfasernetz der Telekom über 500.000 Kilometer. Zum Vergleich: Das deutsche Autobahnnetz ist rund 13.000 Kilometer lang.



#### werben & informieren

Finden Sie gleich hier Ihren Ort:



- ✓ Wetterprognosen
- ✓ Veranstaltungsvorschau
- ✓ Geschäftsanzeigen
- ✓ Privatanzeigen
- ✓ Branchenbuch
- ✓ Bannerwerbung
- ✓ Veranstaltungskalender
- ✓ Links zu kommunalen Diensten
- ✓ lesenswerte Artikel aus Verwaltung, Vereinen, Verbänden, Kirchen, Kindertagesstätten, Schulen und vieles mehr ...

#### aktuell & lokal

Was ist los in meiner Region?

[www.localbook.de](http://www.localbook.de)

## 15. Internationale Fasch-Festtage mit „Musik in Anhalt-Zerbst“ – der Kartenverkauf läuft

Dass am Zerbster Hof dank Johann Friedrich Fasch und seiner „Hochfürstlichen Capelle“ vor allem in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein reges Musikleben herrschte, ist bekannt. Aber was tat sich auf diesem Gebiet sonst noch in der Stadt Zerbst bzw. dem Fürstentum Anhalt-Zerbst? Dieser Frage widmen sich die 15. Internationalen Fasch-Festtage vom 11. bis 14. April 2019.

Eröffnet werden sie am Donnerstag, 11. April 2019, im Fasch-Saal der Zerbster Stadthalle mit einem Festakt, in dem der Fasch-Preis der Stadt Zerbst verliehen wird. Das Ensemble „Fürstenmusik“ unter der Leitung von Anne Schumann gestaltet dann das Eröffnungskonzert um 20 Uhr. Es stehen unter anderem mehrere Erstaufführungen aus der Feder des Zerbster Kapellmeisters Fasch, ediert von Prof. Dr. Manfred Fechner, Fasch-Preisträger 2017, auf dem Programm.

Die internationale wissenschaftliche Konferenz findet am Freitag, 12. April, und Samstag, 13. April, im Konferenzraum der Kreissparkasse in Zerbst statt. Der Schwerpunkt liegt auf dem Musikleben im Fürstentum bzw. Personen und Musik, die eine enge Verbindung zu Anhalt-Zerbst aufweisen.

Am Freitag, dem 12. April, um 20 Uhr, musizieren der Cembalist, Dirigent und Fasch-Preisträger von 2008, Shalev



Ad-El, und sein Ensemble „Il Gardellino“ in der Zerbster Trinitatis-Kirche, die mit Werken von J. F. Fasch und Zeitgenossen aufwarten.

Am Sonnabend, dem 13. April, um 16 Uhr, gastiert erstmals die weltbekannte Gambistin Hille Perl im Ratssaal der Stadt

Zerbst/Anhalt. Dieses Konzert wird am Sonntag, dem 14. April, in der Barockkirche in Burgkernitz wiederholt.

Ganz andere Töne wird die weit über die Grenzen Zerbsts bekannte Band „The Artcores“ in der „Fasch-Midnight“ um 21 Uhr anschlagen.

Diese Veranstaltung findet erstmals auf dem Gelände des ehemaligen Zerbster Flughafens statt.

Der Festgottesdienst in der ehemaligen Hof- und Stiftskirche St. Bartholomäi am Palmsonntag, 14. April, beginnt um 10 Uhr und wird wie immer von der Zerbster Kantorei unter der Leitung von Kreiskirchenmusikwart Tobias Eger musikalisch umrahmt. Im Anschluss findet eine kurze Ehrung am Fasch-Gedenkstein auf der Neuen Brücke bzw. um 12 Uhr die Mitgliederversammlung der Internationalen Fasch-Gesellschaft (mit Neuwahl des Präsidiums) im Ratssaal des Zerbster Rathauses statt.

Beim Abschlusskonzert um 17 Uhr im Katharina-Saal der Stadthalle erwartet die Besucher etwas Besonderes – ein Crossover-Konzert mit dem „Cristin-Class-Trio“, „Bachs Erben Jugendbarockorchester Michaelstein“ und dem Kammerchor des Universitätschors Halle „Johann Friedrich Reichardt“ unter der Leitung von Universitätsmusikdirektor Jens Lorenz. Es erklingen u. a. die Vesper-Psalmen von J. F. Fasch und ein neues Arrangement seines Magnificats.

Ein Rahmenprogramm ergänzt die Angebote der 15. Internationalen Fasch-Festtage.

Der Kartenvorverkauf läuft.

**Karten und weitere Informationen** gibt es in der Zerbster Tourist-Information sowie über [www.fasch.net](http://www.fasch.net) und [www.reservix.de](http://www.reservix.de)

## Kultur und Freizeit

### Advents- und Weihnachtskonzert der Zerbster Kantorei

#### Musik zum Advents- und Weihnachtsfestkreis

Silke Bressel – Sopran  
Marcel Lepetit – Tenor  
Tobias Eger – Flöte  
Eberhard Hinz – Violine  
Jakob Eger – Viola  
Anne Damköhler – Violoncello

#### Zerbster Kantorei

#### Leitung und Orgel: Tobias Eger

Zu ihrem diesjährigen Weihnachtskonzert lädt die Zerbster Kantorei am Samstag vor dem dritten Advent, am 15. De-



zember, in die St. Trinitatiskirche ein. Auf dem Programm steht Chor- und Orgelmusik zum Advents- und Weihnachtsfestkreis. Neben Solokantaten und Kammermusik wird in diesem Konzert auch wieder die „Brieger Christnacht“ des schlesischen Komponisten Max Drischner erklingen. Die Gesamtleitung liegt in den Händen von Tobias Eger. Das Konzert beginnt um 17 Uhr.

**Karten** (10 €, Kinder haben freien Eintritt) gibt es im Vorverkauf bei der Buchhandlung Gast und in der Tourist-Information sowie ab 16 Uhr an der Abendkasse.

## Veranstaltungen in Zerbst/Anhalt und ihren Ortschaften im Dezember 2018

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort/OT
07.12.2018	18:00 Uhr	Weihnachtskonzert mit dem Landespolizeiorchester	Bürgerhaus Lindau
07.12.2018 *	18:30 Uhr	Weihnachtskonzert des Gymnasiums Franciscum	Kirche St. Trinitatis Zerbst/A.
08.12.2018 *	14:00 Uhr	Für Kids „vom Korn zum Plätzchen“	Umweltzentrum Ronney
08.12.2018 *	16:00 Uhr	Wunderland zur Weihnachtszeit	Stadthalle Zerbst/Anhalt
08.12.2018 *	17:00 Uhr	Weihnachtskonzert der Int. Fasch-Gesellschaft mit dem Universitätschor „J.F. Reichardt“ Halle Halle und Solisten, Leitung von Jens Lorenz	Kirche St. Trinitatis
08.12.2018	18:30 Uhr	Weihnachtsfeier mit den Marinekameraden	„Gildehaus“ Zerbst/A.
09.12.2018	14:00 Uhr	Überraschung zum Jahresabschluss (bitte anmelden: Tel.-Nr.: 039247 5748)	Kornmuseum Nutha
09.12.2018	17:00 Uhr	Weihnachtskonzert der Musikschule „Johann Friedrich Fasch“	Kirche St. Trinitatis Zerbst/A.
13.12.2018 *	14:00 Uhr	Weihnachtswerkstatt	Umweltzentrum Ronney
15.12.2018 *	10:00 Uhr	Kräutermanufaktur	Umweltzentrum Ronney
15.12.2018 *	15:00 Uhr	Adventskaffee in Güterglück: Am Nachmittag wird Aline Berlitz singen	Bürgerhaus Güterglück
15.12.2018	15:00 Uhr	Weihnachtskonzert mit Aline Berlitz	Burg Lindau
15.12.2018	17:00 Uhr	Weihnachtskonzert der Zerbster Kantorei	Kirche St. Trinitatis
15.12.2018	15:00 Uhr	Weihnachtsmarkt in Nedlitz	Nedlitz, Am Eckernkamp
16.12.2018	14:00 Uhr	Weihnachtsmarkt an der Eiche	Steutz
20.12.2018 *	14:00 Uhr	Weihnachtswerkstatt	Umweltzentrum Ronney
23.12.2018	14:00 Uhr	Weihnachtsmarkt im Luna-Park	Steckby
25.12.2018	18.00 - 20.00 Uhr	Punschabend / Burganlage	Walternienburg
27.12.2018	10:00 - 13:00 Uhr	Rückkehrertag	Rathaus Zerbst/A.

\* versehene Veranstaltungen sind eintrittspflichtig. Informationen erhalten Sie auch in der Tourist-Information, Markt 11, 39261 Zerbst/Anhalt. Tel.-Nr.: 03923 2351

**Weihnachtskonzert**  
des Universitätschores Halle  
*„Johann Friedrich Reichardt“*

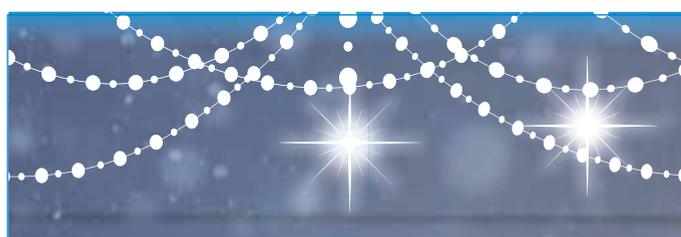
traditionelle weihnachtliche Chor- und Orgelmusik

**Gaudete**  
Weihnachtskantate  
von Anders Öhrwall

J. K. Aiblingen  
„Harfmesse“

**Samstag, 08. Dezember 2018, 17.00 Uhr**  
Zerbst, Trinitatiskirche

Helene Weiss (Harfe); Markus Vogt (Orgel)  
Leitung: Jens Lorenz, Jens Arndt



### Weihnachtskonzert der Musikschule „Johann Friedrich Fasch“ Zerbst

Am **2. Adventssonntag, am 9. Dezember**, um 17 Uhr, lädt die Musikschule „Johann Friedrich Fasch“ zu ihrem diesjährigen Weihnachtskonzert in die Kirche St. Trinitatis in Zerbst/Anhalt ein.



Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte der Musikschule bringen gemeinsam mit den Chören des Gymnasiums Franciscum Zerbst Auszüge aus der Kantate „Fröhliche Weihnacht“ von Thomas Erler zu Gehör.

Darüber hinaus wird weihnachtliche und winterliche Musik erklingen, unter anderem die „Schlittenfahrt“ von Leopold Mozart und das Titelthema des beliebten Filmes „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“.

Der Eintritt ist frei, um eine Spende am Ausgang wird gebeten.

# Weihnachtsmarkt Zerbst/Anhalt 2018 – das Programm

## 07.12.2018

16:00 Uhr

Eröffnung des Zerbster Weihnachtsmarktes durch den Weihnachtsmann, Pfarrer Lindemann, den Weihnachtsmarktverein und den Bürgermeister kleines Programm der Integrativen Kita „Zum Knirpsentreff“



16:15 Uhr – 16:45 Uhr

Tänze und Chorlieder der ev. Bartholomäi-Grundschule

17:00 Uhr – 17:30 Uhr

Weihnachtsgrüße der Schüler der Astrid-Lindgren-Grundschule

17:45 Uhr – 18:15 Uhr

Klänge mit dem ev. Posaunenchor

18:15 Uhr – 19:00 Uhr

Carolin Schreck und Michael Rösler

19:00 Uhr – 20:00 Uhr

schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten

21:00 Uhr

## 08.12.2018

16:00 Uhr – 16:30 Uhr

Weihnachtliches Programm des Bühnen-, Tanz- und Showvereins O'Blue

17:30 Uhr – 18:00 Uhr

Winter- und Weihnachtslieder vom Stadtchor

21:00 Uhr

schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten



## 09.12.2018

15:30 Uhr – 16:00 Uhr

Die Nuthe-Cowboys tanzen Weihnachten herbei

16:30 Uhr – 17:30 Uhr

Weihnachtslieder mit dem Singekreis Steckby

17:30 Uhr – 18:00 Uhr

Noch einmal die Nuthe-Cowboys

18:00 Uhr – 19:30 Uhr

Weihnachtszeit mit Martin Zimmermann

21:00 Uhr

schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten

## 14.12.2018

16:30 Uhr – 17:00 Uhr

Weihnachtsprogramm der Grundschule „Vorfläming“ Dobritz

17:15 Uhr – 18:00 Uhr

Chor der Grundschule „An der Stadtmauer“ mit weihnachtlichem Programm

18:00 Uhr – 18:30 Uhr

Klänge mit dem ev. Posaunenchor

18:30 Uhr – 19:30 Uhr

Bunte Unterhaltung mit Rita und Klaus

21:00 Uhr

schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten

## 15.12.2018

15:00 Uhr – 16:30 Uhr

Weihnachtsprogramm mit Nati und Helmut

17:00 Uhr – 17:30 Uhr

Grüße aus dem Winterwald mit den Zerbster Jagdhornbläsern

18:00 Uhr – 20:30 Uhr

Squeezebox Teddy

21:00 Uhr

schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten

## 16.12.2018

16:00 Uhr – 16:30 Uhr

Nikolausgeschichte „Märchen suchen ein Zuhause“

17:00 Uhr – 17:30 Uhr

TV „Gut Heil“, Marktschreier mit Weihnachtsliedern

21:00 Uhr

schließt der Weihnachtsmarkt seine Pforten



**(Änderungen vorbehalten)**

### Öffnungszeiten:

freitags

von 16:00 bis 21:00 Uhr

samstags, sonntags

von 15:00 bis 21:00 Uhr

**M** **Weihnachten im Museum** **M**  
Sonderausstellung vom 18.11.2018-20.01.2019

Weinberg 1 • 39261 Zerbst/Anhalt • Dienstag bis Sonntag 10:00 – 16:00 h

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.



Das Amts- und Mitteilungsblatt im gewohnten Zeitungsformat. Sieht aus wie die gedruckte Ausgabe. Aber mit allen nützlichen digitalen Zusatz-Anwendungen.

Lesen sie gleich los:  
[epaper.wittich.de/3115](http://epaper.wittich.de/3115)

## „Vom Korn zum Plätzchen“ im Umweltzentrum Ronney

Am Samstag, dem 8. Dezember, um 14 Uhr, sind im Umweltzentrum Ronney kleine Nachwuchsbacker zur Weihnachtsbackstube eingeladen. Die Kinder forschen nach, welche Getreidesorten es außer Weizen noch gibt und welchen Weg das Getreide vom Feld zum Supermarktregal zurücklegt. Sie erfahren etwas über die Geschichte der Getreideverarbeitung und mahlen selbst Getreidekörner,

um daraus später zu backen. Dabei lernen sie auch ältere Getreidesorten, wie Kamut und Emmer, kennen. Am Ende sollen Weihnachtsplätzchen als Mitbringsel für zu Hause entstehen. Die Teilnahmegebühr beträgt 5 Euro pro Teilnehmer. Anmeldungen unter Telefon (039247) 413 oder per E-Mail an [info@umweltzentrum-ronney.de](mailto:info@umweltzentrum-ronney.de). Die Veranstaltung wird gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt.

## Zur Weihnachtswerkstatt in Ronney

Das Umweltzentrum Ronney öffnet die Türen der Kreativwerkstatt in der Weihnachtszeit an den Donnerstagen, 13. und am 20. Dezember, jeweils ab 14 Uhr. Die kleinen Kreativlinge können einen ganzen Nachmittag lang filzen, Kerzen fertigen oder Weihnachtsbaumschmuck basteln.

Die Teilnahmegebühr inkl. Materialkosten beträgt 10 Euro. Anmeldungen sind telefonisch unter (039247) 413 in der Zeit von 7 bis 17.30 Uhr oder per E-Mail an [info@umweltzentrum-ronney.de](mailto:info@umweltzentrum-ronney.de) möglich. Die Veranstaltung wird gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt.

## Glamour und Glitzer beim 16. Schlossabend

Nach 10 Jahren ist es endlich wieder soweit. Der Förderverein Schloss Zerbst e. V. und das Ensemble des Wittenberger Clack-Theaters möchten an einen unvergesslichen Schlossabend anknüpfen, von dem zahlreiche Besucher noch heute schwärmen.

Die Travestie-Cabaret-Show „Lady Like“ verspricht am Freitag, dem 6. September 2019, einen „Herrlich“ schrägen Blick hinter die Fassaden der Glitzerwelt. Voller Hingabe legen zwei Vollblut-Entertainer eine Show aufs Parkett, die die Zuschauer mitreißt.

Die Show der zwei Diven verspricht jede Menge glamourösen Fummel, entwaffnenden Charme

und delikate Unterhaltung. Mal verführerischer Vamp, mal elegante Dame, mal komische Alte, dann nachdenkliche Diva oder sexy Weib – auf jeden Fall frech, witzig aber auch bodenständig mit unterschwelligem Witz, dennoch frei von Zoten. Ein Paar, das den Hauch von l'amour Paris durch den Schlosssaal wehen lässt und den Zeitgeist trifft.

Traditionell wird zum Schlossabend ein Menü serviert und der Saal wird dem Anlass entsprechend farbig erleuchtet.

**Karten** für den bunt unterhaltsamen Schlossabend am 6. September 2019 sind bereits in der Zerbster Tourist-Info erhältlich.

## Neues und Interessantes aus der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt

Dessauer Str. 23a, 39261 Zerbst/Anhalt  
Leiterin: Martina Linke



### Kontakt:

Tel. 03923 2453 • Fax: 03923 778518

E-Mail: [stabizerbst@t-online.de](mailto:stabizerbst@t-online.de)

Homepage mit Online-Katalog: [www.stadtbibliothek-zerbst.de](http://www.stadtbibliothek-zerbst.de)

Zugang zur Onleihe mit E-Medien: [www.biblio24.de](http://www.biblio24.de)

Netzwerk: [www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst](https://www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst)

### Öffnungszeiten

Montag: 13.00 bis 19.00 Uhr  
Dienstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr  
Freitag: 10.00 bis 15.00 Uhr

Am **24.12.** und **31.12.2018** bleibt die Bibliothek geschlossen. Zwischen den Feiertagen, am 27./28.12.2018, sind wir wie gewohnt für Sie da.

### Interessantes:

Neben rund 16.000 Medien in der Bibliothek stehen außerdem u. a. zur Verfügung:

- **Hörbücher** und **Bücher mit großen Buchstaben** für sehbehinderte Menschen
- kostenloser **WLAN**-Anschluss
- Zugang zum **Onleihe-Verbund Sachsen-Anhalt** mit über 60.000 elektronischen Medien
- **Bücherbringenservice** für Leserinnen und Leser, die aus gesundheitlichen oder Altersgründen den Weg in die Dessauer Str. 23a nicht mehr allein schaffen

### Neue Romane

#### Maurer, Jörg:

**Im Schnee wird nur dem Tod nicht kalt:** Alpenkrimi/Jörg Maurer. – Frankfurt am Main: Fischer Scherz, Copyright 2018. – 425 Seiten.

ISBN 978-3-651-02573-8

Kommissar Jennerwein lädt sein Ermittlerteam zum über 10-jährigen Bestehen der Truppe am 1. Weihnachtsfeiertag auf seine Berghütte ein. Doch einer der Anwesenden hat eine Bombe in die gastliche Unterkunft eingeschmuggelt und verfolgt einen perfiden Plan ... 11. Fall von Hubertus Jennerwein.

#### Morgan, Sarah:

**Verliebt für eine Weihnachtsnacht:** Roman/Sarah Morgan. Aus dem Englischen von Ivonne Senn. – 1. Auflage. – Hamburg: mtb, Oktober 2018. – 395 Seiten.

ISBN 978-3-95649-786-5

Um dem Hund ihres neuen Kunden Ethan Manieren beizubringen, bleibt Hundesitterin Harriet nichts anderes übrig, als in dessen Apartment im winterlichen Manhattan einzuziehen, wo sie sich Hals über Kopf in ihn verliebt. Doch überdauert ihre Romanze mehr als eine Weihnachtsnacht?

#### Dunn, Carola:

**Miss Daisy und der Mord unterm Mistelzweig:** Kriminalroman/Carola Dunn. Aus dem Englischen von Eva Riekert. – 1. Auflage. – Berlin: Aufbau Taschenbuch, 2018. – 283 Seiten. ISBN 978-3-7466-3472-2

Daisy Dalrymple verbringt die Weihnachtstage mit ihrer Familie bei Verwandten. Die Atmosphäre im eingeschneiten Gutshaus ist angespannt, denn schon bald kommen gut gehütete Familiengeheimnisse zum Vorschein. Und eines Morgens liegt im Schnee eine Leiche.

#### Hansen, Dörte:

**Mittagsstunde:** Roman/Dörte Hansen. – 2. Auflage. – München: Penguin Verlag, Copyright 2018. – 318 Seiten.

ISBN 978-3-328-60003-9

Ingwer Feddersen, 47-jähriger Archäologe aus Kiel, spürt in seinem Heimatdorf Brinkebüll der Vergangenheit nach. Hinterm Tresen des Dorfkrugs steht immer noch Großvater Sönke, alles



Zu einem besonderen Ereignis verspricht der 16. Zerbster Schlossabend dank der Travestie-Cabaret-Show des Wittenberger Clack-Theaters zu werden. Foto: Veranstalter

andere hat sich diametral verändert: Felder begradigt, Hecken, Singvögel und Störche weg, Ulmen und Höfe gestorben.

#### **Kutscher, Volker:**

**Marlow:** Der siebte Rath-Roman/Volker Kutscher. – München: Piper, Copyright 2018. – 521 Seiten.

ISBN 978-3-492-05594-9

Berlin, 1935. Oberkommissar Gereon Rath will sich gerade in die Ermittlungen zu einem tödlichen Verkehrsunfall vertiefen, da entziehen ihm seine Vorgesetzten den Fall. Was wollen sie vertuschen? 7. Fall von Gereon Rath.

#### **Rees, Tracy:**

**Die Sonnenschwestern:** Roman/Tracy Rees. Aus dem Englischen von Elfriede Peschel. – Berlin: List, 2018. – 447 Seiten.

ISBN 978-3-471-35169-7

Kurz vor ihrem 40. Geburtstag ändert Nora ihr Leben radikal. Sie trennt sich von ihrem Freund und zieht nach Tenby in Wales. Dort stößt sie auf Llew, die große Liebe ihrer Mutter, und sie lernt Logan kennen, der ihr augenblicklich den Kopf verdreht.

#### **Suter, Martin:**

**Allmen und die Erotik:** Roman/Martin Suter. – Zürich: Diogenes, Copyright 2018. – 266 Seiten.

ISBN 978-3-257-07033-0

Allmen wird erpresst. Objekt der Begierde sind kostbare Porzellanfiguren, die erotische Details offenbaren, und diese soll Allmen stehlen. Ein heikles und gefährliches Unterfangen ... Allmens 5. Fall.

#### **Fitzek, Sebastian:**

**Der Insasse/Sebastian Fitzek.** – Originalausgabe. – München: Droemer, Oktober 2018. – 376 Seiten.

ISBN 978-3-426-28153-6

Es ist ein Jahr her, seit Max Berkhoff verschwunden ist. Niemand, nur der Täter, weiß, was mit dem kleinen Jungen passiert ist. Doch dieser sitzt im Hochsicherheitstrakt der Psychiatrie. Aber Max' Vater gibt nicht auf. Um zu wissen, was mit seinem Sohn geschah, muss er selbst zum Insassen werden ...

#### **Nikolai, Maria:**

**Die Schokoladenvilla:** Roman/Maria Nikolai. – 1. Auflage. – München: Penguin Verlag, 2018. – 652 Seiten.

ISBN 978-3-328-10322-6

IK: Familiengeschichte; Deutschland; Stuttgart; Schokolade; Liebe Stuttgart, 1903. Judith, die Tochter des Schokoladenfabrikanten Rothmann, soll, um die Firma vor dem Ruin zu retten, den Bankierssohn Albrecht heiraten. In ihrer Verzweiflung begeht sie einen verhängnisvollen Fehler, der sie beinahe ihre große Liebe kostet ...

#### **Hirschhausen, Eckart von:**

**Die bessere Hälfte:** Worauf wir uns mitten im Leben freuen können/Eckart von Hirschhausen; Tobias Esch. – 1. Auflage. – Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, September 2018. – 282 Seiten: Illustrationen.

ISBN 978-3-498-03043-8

Die Freunde Eckart von Hirschhausen und Tobias Esch wollen die Angst nehmen vor dem Älterwerden. Die beiden Ärzte sprechen über Glück, Erfahrung, Weisheit und Reife, diskutieren über wissenschaftliche Erkenntnisse und steuern eigene Erfahrungen bei.

#### **Neue DVDs für Groß und Klein**

##### **Shape of water: Das Flüstern des Wassers**

Guillermo del Toro [Regisseur]. Sally Hawkins [Schauspieler]. Michael Shannon [Schauspieler]. – Frankfurt am Main: Twentieth Century Fox Home Entertainment, Copyright 2018. – 1 DVD (Spielfilm-Laufzeit ca. 118 Minuten).

Der Film spielt im Amerika der 60er-Jahre und handelt von der stummen Elisa (Sally Hawkins), die in einem versteckten Hochsicherheitslabor der Regierung arbeitet. Ihr Leben verändert sich drastisch, als sie und ihre Kollegin Zelda einem geheimen Experiment auf die Spur kommen ...

##### **Maudie**

Aisling Walsh [Regisseur]. Sally Hawkins [Schauspieler]. Ethan Hawke [Schauspieler]. – Berlin: NFP marketing & distribution GmbH, Copyright 2018. – 1 DVD (Laufzeit: ca. 112 Minuten).

Die unter Arthritis leidende Maudie ist mit über 30 Jahren nach

wie vor in der Obhut ihrer Tante. Sie entscheidet sich, als Haushaltshilfe bei einem mürrischen Bauern zu arbeiten. Dort entdeckt sie ihre Leidenschaft als Malerin und wird schon bald über die Landesgrenze hinaus bekannt ...

##### **Rogue One: A Star Wars Story**

Gareth Edwards [Regisseur]. Felicity Jones [Schauspieler]. Diego Luna [Schauspieler]. – München: Walt Disney Studios Home Entertainment, Copyright 2017. – 1 DVD (Laufzeit ca. 128 Minuten)

In einer Zeit der großen Konflikte findet eine Gruppe ungleicher Helden zusammen, angeführt von der jungen Jyn Erso, die sich auf der Flucht vor dem Ministerium befindet, und Cassian Andor, einem Captain des Rebellengeheimdienstes. Gemeinsam begeben sie sich auf eine verzweifelte Mission, die geheimen Pläne des Todessterns zu stehlen ...

##### **Sturm der Gefühle: Das Leben der Bronte Schwestern**

Sally Wainwright [Regisseur]. Finn Atkins [Schauspieler]. Charlie Murphy [Schauspieler]. Adam Nagaitis [Schauspieler]. Chloe Pirrie [Schauspieler]. Jonathan Pryce [Schauspieler]. Universum Film GmbH, Copyright 2018. – 1 DVD (Laufzeit Hauptfilm ca. 119 Min.; Laufzeit Bonus ca. 19 Min).

Der Film erzählt von den großartigen Romanen der Bronte-Schwwestern sowie von ihrem außergewöhnlichen Kampf um Anerkennung.

##### **Dieses bescheuerte Herz: Nach einer wahren Geschichte**

Marc Rothemund [Regisseur]. Elyas M'Barek [Schauspieler]. Philip Noah Schwarz [Schauspieler]. – München: Constantin Film Verleih GmbH, 2017. – 1 DVD (Laufzeit ca. 102 Minuten).

Lenny führt ein unbeschwertes Leben in Saus und Braus. Als Daddy ihm die Kreditkarte sperrt, hat Lenny nur eine Chance, sein altes Luxusleben wieder zurückzubekommen: Er muss sich um den seit seiner Geburt schwer herzkranken 15-jährigen David kümmern.

##### **Jumanji: Willkommen im Dschungel**

Jake Kasdan [Regisseur]. Dwayne Johnson [Schauspieler]. Jack Black [Schauspieler]. Kevin Hart [Schauspieler]. Karen Gillan [Schauspieler]. – München: Sony Pictures Home Entertainment, 2018. – 1 DVD (Laufzeit ca. 114 Minuten).

Vier ungleiche Teenager werden in die gefährliche Welt von Jumanji hineingezogen und in Avatare mit einzigartigen Fähigkeiten verwandelt. Sie müssen das waghalsigste Abenteuer ihres Lebens bestehen – sonst bleiben sie für immer im Spiel gefangen ...

##### **Die kleine Hexe**

Michael Schaerer [Regisseur]. Karoline Herfurth [Schauspieler]. Otfried Preußler [Buchautor]. – Berlin: Studiocanal GmbH, 2018. – 1 DVD (Laufzeit: ca. 99 Minuten (Hauptfilm)).

Die kleine Hexe ist erst 127 Jahre alt und damit viel zu jung, um in der Walpurgisnacht mit den anderen Hexen auf dem Blocksberg zu tanzen. Deshalb schleicht sie sich heimlich und wird erlappt ...

##### **Conni hat Geburtstag: Zwölf Geschichten mit Conni**

Selina Böttcher [Synchronsprecher]. Kerstin Draeger [Synchronsprecher]. Christian Rudolf [Synchronsprecher]. – 2016. – 3 DVDs (Gesamtspielzeit: ca. 135 Minuten).

Conni hat bald Geburtstag. Aber Conni freut sich nicht nur auf die Feier und die Geschenke, sie will auch selbst ein paar Überraschungen für die Gäste vorbereiten. Gut, dass Mama und Papa helfen. – Zwölf Geschichten mit Conni

##### **Fünf Freunde und das Tal der Dinosaurier**

Mike Marzuk [Regisseur]. Allegra Tinnefeld [Schauspieler]. Marinus Hohmann [Schauspieler]. Ron Antony Renzenbrink [Schauspieler]. Amelie Lammers [Schauspieler]. – München: Constantin Film, 2018. – 1 DVD (Laufzeit ca. 98 Minuten).

Die anstehenden Sommerferien der fünf Freunde sehen diesmal eher trist aus. Kein Abenteuer weit und breit, dafür Aufbruch zu einer öden Familienfeier. Unterwegs haben sie eine Autopanne, Zwischenstopp in einer Kleinstadt, wo im Museum die Entdeckung einer neuen Dinosaurierart bekannt gegeben werden soll. Ein junger Mann behauptet gegenüber den fünf Freunden, sein Vater habe ein komplettes Skelett gefunden. Gemeinsam machen sie sich auf die Suche nach dem Tal der Dinosaurier.

## Lokales Leben

### Rückkehrertag 2018 auch wieder im Zerbster Rathaus

Viele Menschen sind vor Jahren in die alten Bundesländer abgewandert, um einen interessanten und gut bezahlten Job anzunehmen. Nun braucht die eigene Heimat qualifiziertes Personal, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken sowie neue Potenziale zu schaffen und weiter zu entwickeln.

Die EWG Anhalt-Bitterfeld mbH führt in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau-Wittenberg, der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH sowie der Stadt Zerbst/Anhalt den Rückkehrertag durch und will damit an die Erfolge aus den letzten Jahren anknüpfen. An einem besonderen Tag wird eine Plattform für Stellenangebote geschaffen, um möglichst viele potenzielle Bewerber vom regionalen Wirtschafts- und Lebensstandort zu überzeugen.



Zum zweiten Mal findet am 27. Dezember auch im Zerbster Rathaus ein Rückkehrertag statt. Foto: EGW

Am **Donnerstag, dem 27. Dezember**, wenn viele der damals Abgewanderten über die Weihnachtsfeiertage zu Besuch in der Heimat sind, präsentieren regionale Unter-

nehmen die hervorragenden beruflichen Chancen hier vor Ort. Auch in diesem Jahr wird der Rückkehrertag an zwei Standorten in Anhalt-Bitterfeld stattfinden: Im Metall-Labor

Dr. Adolf Beck der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH, Zörbiger Straße 21c in 06749 Bitterfeld-Wolfen, sowie im Zerbster Rathaus, Schloßfreiheit 12 in 39261 Zerbst/Anhalt, können Interessierte in der Zeit von 10 bis 13 Uhr mit Personalentscheidern aus den Unternehmen ins Gespräch kommen.

Neben den Stellenangeboten, präsentiert durch die Unternehmen, wird durch die Initiatoren des Rückkehrertages und weitere Partner ein Überblick über den Wohnungsmarkt und die Kinderbetreuungssituation in der Region vermittelt. Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt.

Die Übersicht über die teilnehmenden Unternehmen und ihre Stellenangebote können bereits online eingesehen werden.

[www.abi-rueckkehrer.de](http://www.abi-rueckkehrer.de)

### Erlebnisrouten durch Anhalt-Bitterfeld mit touristischen Tipps erschienen

„Mit der WelterbeCard über Nacht die Region ... Bitterfeld-Wolfen, Köthen (Anhalt), Zerbst/Anhalt ... erleben“. Was steckt hinter der Botschaft dieser drei neu erschienenen Flyer des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit den touristischen Erlebnisrouten?

Ausgangspunkt ist die WelterbeCard – eine mittlerweile etablierte Gästekarte der WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg – mit der Besucher die traditionsreiche und geschichtsträchtige Region mit einer Vielfalt von touristischen Attraktionen kostengünstig entdecken können. Fast 100 Leistungen aus Kunst, Kultur, Natur und Freizeit werden den Gästen für ihre Entdeckungstouren angeboten.

Die vielfältigen touristischen Angebote des Landkreises aus dieser WelterbeCard werden nun übersichtlich in drei Erlebnisrouten zu den Regionen Bitterfeld-Wolfen, Kö-



Eine der Erlebnisrouten, die der Landkreis Anhalt-Bitterfeld jetzt auf neuen Flyern veröffentlicht hat, führt nach Zerbst/Anhalt. Foto: Landkreis

then (Anhalt) und Zerbst/Anhalt präsentiert. Jeweils zwölf Stationen, zum Beispiel der nach aufwändiger Restaurierung wiedereröffnete Köthener Spiegelsaal sowie die touristische Route „Katharina die Große“ in Zerbst/Anhalt und natürlich der Gutspark und Irrgarten in Altjeßnitz, bieten Spaß für die ganze Familie und erlebnisreiche Stunden.

Die Initiatoren möchten bewirken, dass die Besucher länger im Landkreis verweilen und zum Wiederkommen animiert werden. Dabei sind die Routen so gestaltet, dass Gäste die beschriebene Route entdecken oder einzelne Stationen individuell nach Lust und Laune auswählen können.

Als Tipp wird den Besuchern empfohlen, zuerst die Tourist-Informationen im Köthener Schloss, im Wasserzentrum Bitterfeld-Wolfen sowie am Markt in Zerbst/Anhalt aufzusuchen. Da können sie sich dann hinsichtlich der aktuellsten touristischen Angebote, Veranstaltungen und Übernachtungsmöglichkeiten informieren. Neben den genannten Tourist-Informationen sind die Erlebnisrouten-Flyer im Haus am See in Schlaitz, dem Industrie- und Filmmuseum Wolfen, dem Kreismuseum Bitterfeld sowie der Francisceumsbibliothek erhältlich.

Geburtsanzeigen.

Die ganz besondere Art,

Freude zu teilen.

online aufgeben: [wittich.de/geburt](http://wittich.de/geburt)

## Auszüge aus dem Kursangebot der KVHS Anhalt-Bitterfeld, Standort Zerbst

### Ausblick auf den Semesterstart 2019

#### Alphabetisierung: Lesen, Schreiben, Rechnen verbessern – für Erwachsene

Dieses Projekt wird gefördert im Rahmen des ESF-Programms „Alphabetisierung und Verbesserung der Grundbildung Erwachsener im Rahmen des lebenslangen Lernens“ mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser 300 Stunden umfassende Kurs ist kostenfrei: Unterricht ist immer am Freitagvormittag. Beginn: *Fr., 11. Jan., 8.00 Uhr (50 VA)*

Vortrag: **Müssen alle Rentner Steuern zahlen?** Ab welchen Einnahmen sind sie verpflichtet? Termin: *Do., 24. Jan., um 16.00 Uhr*

#### Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung

Beginn: *Sa., 9. Febr., um 7.30 Uhr (6 VA am Sa.)*

#### Literarische Schreibwerkstatt

Lernen Sie die Basis des literarischen Schreibens, tauschen Sie sich mit Gleichgesinnten aus, haben Sie Spaß am Schreiben!

Für **55plus**: Beginn am *Do., 10. Jan. 2019, um 10.00 Uhr (14-täglich 7 VA)*

**Kurs am Abend**: Beginn am *Do., 10. Jan. 2019, um 18.30 Uhr (14-täglich 7 VA)*

#### Zeichen- und Malwerkstatt (Individuelle Förderung)

Beginn am *Mi., 16. Jan. 2019, um 18.00 Uhr (5 VA)*

#### Natürliche Kosmetika selbst gerührt

Unter Anleitung wird eine Creme angefertigt.

Termin: *Mi., 30. Jan., um 17.30 Uhr*

**Pilates am Montag** Beginn am *Mo., 7. Jan., um 18.30 & 19.30 Uhr (12 VA)*

**Pilates am Dienstag** Beginn am *Di., 8. Jan., um 18.30 & 19.30 Uhr (12 VA)*

**Aqua-Fitness** verschiedene Kurse am Vormittag oder Abend am Montag oder Mittwoch. Beginn nach den Ferien zum Jahreswechsel

**Deutsch als Fremdsprache/German-language course A1 (Teil 2b)**

Beginn am *Di., 15. Jan., um 18 Uhr (16 VA)*

**Deutsch als Fremdsprache/German-language course A1 (Teil 2)**

Beginn am *Mo., 7. Jan., um 17.30 Uhr (12 VA; 14-täglich; Mo. & Mi.)*

**Deutsch als Fremdsprache/German-language course A1 (Teil 2)**

Beginn am *Mo., 14. Jan., um 17.30 Uhr (12 VA; 14-täglich; Mo. & Mi.)*

**Integrationskurs** (Wiederholungskurs mit 300 UE) Modul 3

Beginn: *Di., 8. Jan., 08.15 Uhr (Mo. – Mi., 17 VA)*

**ENGLISCH für Anfänger A1** (Grundkurs ohne Vorkenntnisse)

Beginn: *Do., 10. Jan., um 17.30 Uhr (12 VA)*

**ENGLISCH-Grundkurs A1/3** (sehr geringe Vorkenntnisse)

Beginn: *Mo., 28. Jan., um 16.30 Uhr (12 VA) Unterricht Mo. & Mi. alle 14 Tage*

**ENGLISCH-Auffrischkurs**, für Wiedereinsteiger mit geringen Vorkenntnissen. Beginn: *Mi., 9. Jan., um 18.30 Uhr (10 VA)*

**55plus ENGLISCH am Vormittag (Auffrischung und Vertiefung) (A1-A2)**

Beginn: *Do., 10. Jan., um 09.00 Uhr (12 VA á 3 UE)*

**ENGLISCH-Grundkurs A2/1** (nicht für Anfänger geeignet)

Beginn: *Di., 15. Jan., um 16.15 Uhr (12 VA)*

**ENGLISCH** Gesprächskreis (Conversation) A2/B1

Beginn: *Do., 17. Jan., um 18.30 Uhr (12 VA)*

**55plus – Einführung in das Internet**

Beginn: *Di., 29. Jan., um 08.30 Uhr (4 VA am Di.- & Do.-Vormittag)*

**MS Office – Alles für den Büroalltag**

Beginn: *Di., 29. Jan., um 18.15 Uhr (8 VA)*

**55plus – Erste Schritte mit dem eigenen SMARTPHONE**

Termin: *Sa., 26. Jan., ab 8.30 Uhr*

Wir freuen uns über Ihren persönlichen Kontakt zur KVHS Anhalt-Bitterfeld. Besuchen Sie uns am Standort in Zerbst/Anhalt oder nutzen Sie **03923 6111500** oder **8 service@kvhs-abi.de** für Informationen.

Hier erfahren Sie immer die aktuellsten Angebote! Sie erreichen uns persönlich **Di. und Do. von 10 bis 18 Uhr und Mi. von 10 bis 13 Uhr.**

**Vorherige Anmeldungen vor Kurs/Vortrag ist immer erforderlich!**

(Gern auch telefonisch). Angebote unter Vorbehalt.

## Aus Vereinen und Verbänden

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Reuden/Anhalt

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Reuden/Anhalt,

ich lade Sie, als Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt, in Funktion des Notvorstandes (gem. § 9 (2) BJagdG), recht herzlich **am 18. Dezember 2018, 17.00 Uhr**, in das Bürgerhaus Reuden/Anhalt, Dorfstraße 45, zur Mitgliederversammlung ein.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Wahl des Jagdvorstandes
5. Sonstiges
6. Schlusswort

*Andreas Dittmann*

*Bürgermeister Stadt Zerbst/Anhalt*

*Notvorstand*

### Einladung der Jagdgenossenschaft Buhlendorf

Am **Freitag, dem 14. Dezember**, findet um 18.30 Uhr in der Kegelhalle in Buhlendorf die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Buhlendorf statt.

Dazu sind alle Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die in der Gemarkung Buhlendorf liegen, ganz herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

- Begrüßung
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Verwendung des Reinertrages der Jagd
- Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes
- Anfragen und Sonstiges

*Der Vorstand*



# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Sichern Sie sich jetzt schon den Platz für Ihre Anzeige:

**anzeigen.wittich.de**

## Schulungen zum Datenschutz für Vereine

An alle Vorstände von gemeinnützigen Vereinen, egal, ob Sport-, Heimat- oder Kulturförderverein bzw. welchen Satzungszielen Sie Ihr ehrenamtliches Engagement auch widmen, Sie leisten einen aktiven Beitrag zur Entwicklung unserer Region und der Verbesserung der Lebensqualität der Mitmenschen.

Um Ihre meist knappen personellen und finanziellen Ressourcen zu schonen, möchten wir Ihnen gern helfen, sich im neuen Dschungel der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) besser durchzufinden.

Wir organisieren für Sie eine **kostenfreie** und **spezifisch auf die Fragen von gemeinnützigen Vereinen** abgestimmte Schulung mit Experten.

Termin: *Begrenzte Teilnehmerzahl – Bitte rechtzeitig anmelden!*

**29.01.2019**, 17.00 Uhr, Ort: Raum Möckern/Loburg/Zerbst

(wird nach Anmeldung noch mitgeteilt)

Anmeldung: bis 25.01.2019

Anmeldung einfach via E-Mail an: leader-mef@t-online.de mit Angabe des Vereins und der Anzahl der Teilnehmer!\*

\* Einverständniserklärung zum Datenschutz:

Mit Ihrer Anmeldung übersenden Sie ggf. personenbezogene Daten, welche von uns ausschließlich zum Zweck der Organisation der Veranstaltung benutzt werden.

Alle Kontaktdaten werden danach wieder gelöscht.

Für die Abrechnung der verwandten EU-Zuwendungen werden zur Schulung Teilnehmerlisten ausgelegt, welche dem LK ABI und dem LVWA Halle zur Dokumentation eingereicht werden müssen.

### Inhalt:

Der Inhalt ist spezifisch auf die Zielgruppe der Ehrenamtlichen in gemeinnützigen Vereinen ausgerichtet!

- Einführung in den Datenschutz und das Datenschutzrecht- Grundlagen und Anwendungsbereich- Beteiligte Personen- Zulässigkeit der Verarbeitung- Rechte des Betroffenen
- Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein (z. B. Mitgliederliste, Öffentlichkeitsarbeit)
- der technisch-organisatorische Datenschutz (hier auch Hinweise für Webseiten)
- Datenschutzmanagement (Elemente – Pflichtaufgaben im Verein)
- Kontrolle und Sanktionen

Wir gehen davon aus, dass auch das Thema Bild- und Urheberrechte am Rande etwas näher erläutert wird.

Umfang: 2 Stunden Schulungsvortrag und 1 Stunde für Fragen der Teilnehmer

Elke Kurzke

LEADER-Büro

Lokale Aktionsgruppe „Mittlere Elbe – Fläming

## Geburtstage und Jubiläen

### Das Fest der „Diamantenen Hochzeit“ feierte

am 6. Dezember 2018

das Ehepaar Siegfried und Armida Ernst  
Zerbst/Anhalt

Dazu übermittelt der Bürgermeister  
nachträglich alle guten Wünsche  
für persönliches Wohlergehen und viele  
schöne Stunden im Kreise ihrer Lieben

## Geburtstagsgratulationen des Bürgermeisters der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile

Besonders herzliche Glückwünsche übermittelt der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt allen Jubilaren, die in der Zeit vom 23. November bis 06. Dezember 2018 ihren Geburtstag gefeiert haben. Alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Freude.

am 23.11.	Barbara Brüning Steckby	zum 90. Geburtstag
am 23.11.	Brigitte Krause	zum 80. Geburtstag
am 24.11.	Elfriede Jagott	zum 70. Geburtstag
am 24.11.	Christa Rosenbaum	zum 80. Geburtstag
am 25.11.	Monika Flüge Güterglück	zum 70. Geburtstag
am 25.11.	Wolfgang Graßhoff	zum 70. Geburtstag
am 25.11.	Lucie Krüger Nedlitz	zum 85. Geburtstag
am 25.11.	Ilse Panjas	zum 80. Geburtstag
am 25.11.	Irene Richter	zum 85. Geburtstag
am 25.11.	Erich Schönemann Nutha	zum 80. Geburtstag
am 27.11.	Anneliese Meinhardt	zum 90. Geburtstag
am 28.11.	Renate Pogorzelski Nedlitz	zum 70. Geburtstag
am 29.11.	Frank-Artur Schwitters Nedlitz	zum 75. Geburtstag
am 30.11.	Peter Trebus	zum 75. Geburtstag
am 01.12.	Barbara Buhrau	zum 80. Geburtstag
am 01.12.	Christine Franke	zum 70. Geburtstag
am 01.12.	Herta Trettin	zum 80. Geburtstag
am 02.12.	Erika Bernau	zum 70. Geburtstag
am 03.12.	Robert Balzer Nedlitz	zum 75. Geburtstag
am 03.12.	Margitta Stephan	zum 75. Geburtstag
am 04.12.	Wolfgang Germann	zum 70. Geburtstag
am 04.12.	Gabriele Strehl Steutz	zum 70. Geburtstag
am 04.12.	Helga Tettenborn	zum 75. Geburtstag
am 05.12.	Kurt Birke	zum 85. Geburtstag
am 05.12.	Gudrun Friedrich	zum 70. Geburtstag
am 05.12.	Regina Ziepel Schora	zum 80. Geburtstag
am 06.12.	Anita Preuß Gehrden	zum 80. Geburtstag

## Kirchliche Nachrichten für Zerbst und Umgebung

### St. Nicolai und St. Trinitatis Zerbst

#### Sonntag, 09.12.2018

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Trinitatis)

#### Dienstag, 11.12.2018

09:30 Uhr Seniorenfrühstück

14.30 Uhr Bibelstunde (St. Trinitatis)

#### Sonntag, 16.12.2018

10:00 Uhr Konfirmanden-Gottesdienst mit Liedern aus unseren Tagen und mit Verabschiedung von Gudrun Meyer

#### Dienstag, 18.12.2018

09:30 Uhr Seniorenfrühstück (St. Trinitatis)

19:00 Uhr Männerclub (Lutherhaus)

**Sonntag, 23.12.2018**

10:00 Uhr Zentraler Gottesdienst mit Friedenslicht aus Bethlehem (St. Bartholomäi)

**Besondere Veranstaltungen:****Freitag, 07.12.2018**

18:00 Uhr Weihnachtskonzert des Gymnasium Franciscum (St. Trinitatis)

**Samstag, 08.12.2018**

17:00 Uhr Weihnachtskonzert mit Universitätschor Johann Friedrich Reichert (St. Trinitatis)

**Sonntag, 09.12.2018**

17:00 Uhr Weihnachtskonzert der Musikschule J.F. Fasch (St. Trinitatis)

**Montag, 10.12.2018**

10:00 Uhr Schülerkonzert der Musikschule J.F. Fasch (St. Trinitatis)

**Samstag, 15.12.2018**

17:00 Uhr Weihnachtskonzert der Zerbster Kantorei (St. Trinitatis)

**Sonntag, 16.12.2018**

15:00 Uhr Weihnachtskonzert des Kammerchores Zerbst (Kirche Bornum)

**Regelmäßige Kreise und Veranstaltungen:****Kinderkirche (1. - 4. Klasse, nicht in den Ferien)**

Montags: 14:30 Uhr (St. Trinitatis)

**Singkreis**

Montags: 16:00 Uhr (St. Trinitatis)

**Konfi-Treff (7. Klasse, nicht in den Ferien)**

Mittwochs: 15:30 Uhr (St. Trinitatis)

**Junge Gemeinde (nicht in den Ferien)**

Mittwochs: 15:30 Uhr (im Lutherhaus)

**Gebetstreff**

Mittwochs: 17:45 Uhr (St. Trinitatis)

**St. Bartholomäi Zerbst****Sonntag, 09.12.2018**

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Bartholomäi)

14:00 Uhr Gottesdienst mit Adventsnachmittag (St. Marien)

**Dienstag, 11.12.2018**

19:30 Uhr Gemeindegemeinderatssitzung St. Marien/Ankuhn (Siechenstr. 1)

**Sonntag, 16.12.2018**

14:00 Uhr Gottesdienst mit Adventscafé (St. Marien)

**Dienstag, 18.12.2018**

10:30 Uhr Gottesdienst der Bartholomäischule (St. Bartholomäi)

**Sonntag, 23.12.2018**

10:00 Uhr Gottesdienst mit Friedenslicht aus Bethlehem

**Besondere Veranstaltungen:****Freitag, 07.12.2018**

18:00 Uhr Weihnachtskonzert des Gymnasium Franciscum (St. Trinitatis)

**Samstag, 08.12.2018**

17:00 Uhr Weihnachtskonzert mit Universitätschor Johann Friedrich Reichert (St. Trinitatis)

**Sonntag, 09.12.2018**

17:00 Uhr Weihnachtskonzert der Kreismusikschule J. F. Fasch (St. Trinitatis)

**Samstag, 15.12.2018**

17:00 Uhr Weihnachtskonzert der Zerbster Kantorei (St. Trinitatis)

**Regelmäßige Kreise und Veranstaltungen:****Kinderkirche (1. - 4. Klasse, nicht in den Ferien)**

montags: 14:30 Uhr (Schloßfreiheit 3)

**Konfirmanden (8. Klasse, nicht in den Ferien)**

montags: 15.45 Uhr (Schloßfreiheit 3)

**Gebetstreff:**

mittwochs: 17:45 Uhr (Kirche St. Trinitatis)

**Jungbläser:**

mittwochs: 15.45 Uhr (Schloßfreiheit 3)

**Jugendposaunenchor:**

mittwochs: 16.15 Uhr (Schloßfreiheit 3)

**Jugendposaunenchor:**

mittwochs: 17.45 Uhr (Schloßfreiheit 3)

**Posaunenchor**

mittwochs: 18:30 Uhr (Schloßfreiheit 3)

**Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde****Dessauer Str. 10a in Zerbst**

Internet: [www.efg-zerbst.de](http://www.efg-zerbst.de)

**Gottesdienste:**

So., 09.12. 15.00 Uhr Adventsfeier mit Kaffeetrinken

So., 16.12. 10.00 Uhr Gottesdienst

So., 23.12. 10.00 Uhr Gottesdienst

Mo., 24.12. 16.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

**Öffnungszeiten des Innenspielplatzes:**

Freitags: 15.30 – 17.30 Uhr

Herzliche Einladung an Eltern/Großeltern mit Kindern bis zu 10 Jahren.

**Neuapostolische Kirche (NAK)****Gemeinde Zerbst/Anhalt - Mühlenbrücke 62 a****Gottesdienste**

Sonntag, 09.12.2018 10:00 Uhr

Mittwoch, 12.12.2018 19:30 Uhr

Sonntag, 16.12.2018 10:00 Uhr

Mittwoch, 19.12.2018 19:30 Uhr

Sonntag, 23.12.2018 kein Gottesdienst am Ort

10:00 Uhr - Übertragungsgottesdienst

**Übertragungsgemeinden:**

Lutherstadt Wittenberg (Friedrichstraße 8)

Coswig/Anhalt (Flieth 4 a)

**Katholische Kirche St. Jakobus Zerbst****Friedrich-Naumann-Straße 37**

Jeden Sonntag, 9 Uhr, Hl. Messe

**WITTICH** **LINUS WITTICH**  
**MEDIEN** Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Mit einer Anzeige...

die Oma und den Opa

ganz stolz machen.

Anzeige online aufgeben

[wittich.de/gruss](http://wittich.de/gruss)

Gerne auch telefonisch unter Tel. 0 35 35 / 48 90

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / Robert Kneschke



Er, will bei Frauenweihnachtsfeier  
nackt mitfeiern, 01784363136.

[www.augenlichtretter.de](http://www.augenlichtretter.de) **cbm**

**Immer gut  
informiert!**

**Nachhilfe Kl. 4 bis zum Abi.**  
**Ma, De, Eng. sehr preiswert.** (gewerblich)  
**(0157) 92 47 03 57**

In Ihrem **WERKSVERKAUF** der Region  
*Einkaufen & genießen ...*

**allfein**  
**LANDKÜCHE**  
Geflügel-Spezialitäten

**WEIHNACHTS-WOCHEN**  
*Die feine*  
**LANDKÜCHE**  
*Shop & Bistro*

**FESTTAGS-SPEZIALITÄTEN**

Unsere Öffnungszeiten:  
**Mo.- Fr. 6.00 - 19.00 Uhr**

**allfein Feinkost GmbH & Co KG**  
Vormathen 1 • Telefon: 039 23/61 02-0

Vielen Dank für Ihre Treue!  
Herzliche Grüße zum Jahreswechsel!

*in Zerbst/Anhalt*

**Alte, dunkle  
Raumdecke?**  
**Nie mehr streichen!**

Die schlaue Lösung

**Nachher**

Das Decke-unter-Decke-System

**PORTAS®-Fachbetrieb**  
**Petra Görtsch**  
Buroer Aueweg 15  
06869 Coswig (Anhalt)  
**Tel.: 03 49 03/6 87 20**

**PORTAS®**  
Europas Renovierer Nr. 1

**Winterzauber  
in Mecklenburg**

.....

**Winter an der Mecklenburger Seenplatte heißt:  
Entspannen, Wandern, Schlittschuhlaufen  
und sooo viel mehr ... Wann beginnt Ihre Auszeit?**

.....

**Buchen Sie jetzt  
Ihre Winter-Auszeit!**

Tel: 039932-825201 · 0178-5319513  
**www.ferienpark-lenz.de**

Das Weihnachtsfest wird ein Genuss, mit Entenkeule oder Brust ob mit Rotkohl oder Grünkohl mit Soße fertig zubereitet.

- auf Wunsch auch ganze Enten - Auch mild geräuchert, zart und lecker, ist die Brust was für Feinschmecker.



Die Fleischerei Zaake sorgt für Ihr leibliches Wohl auf Vorbestellung zur Abholung am 24.12.18 und 31.12.18 von 7 - 12 Uhr geöffnet.

**ZAAKE Fleischerei ZAAKE**  
Qualität und Frische  
aus eigener Produktion GmbH

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8 - 18 Uhr durchgehend · Sa 7 - 12 Uhr  
Fleisch- und Wurstwaren ZERBST · Breite Str. 15 · Tel. 03923/788004

Bald ist Weihnachten.  
Denken Sie an Ihre Festtagsgrüße!



**WITTICH Medien KG**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Medienberaterin vor Ort

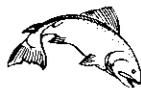
**Rita Smykalla** berät Sie gerne.

0171 4144018 | rita.smykalla@wittich-herzberg.de

## Weihnachts- & Silvesterkarpfen

Forellen,  
diverser Räucherfisch  
von der

Teichwirtschaft Deetz



Nedlitzer Str. 1 · 39264 Deetz · Tel. 039246-7634

Verkauf am 22.12. & 29.12.2018 - ab 9:00 Uhr  
Kaufland Zerbst & Kaufland in Dessau, Wolfgangstr.  
sowie am 23.12. & 30.12.2018 - ab 9:00 Uhr in Deetz

**www.bootsurlaub.de**

**HOTEL  
BREITENBACHER HOF**  
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal-  
Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 07443/9662-0  
Fax 07443/966260

Für alle, die nach den Feiertagen  
noch eine Auszeit brauchen ...

### Heilig-3-König-Pauschale

4. bis 6. Januar 2019  
2 Tage Halbpension, 1x Kaffee und Kuchen,  
1x Flasche Wein, 1x Obstteller,  
1x Lichterwanderung

ab **169,-€**

Unser Tipp,  
verschenken Sie Zeit ...

Gerne stellen wir Ihnen  
einen Gutschein  
für Ihre Lieben aus ...



### Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage  
[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder  
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

**Wir freuen uns auf Sie!**

Die clevere  
**ENERGIE**  
aus der Region.



**STADTWERKE  
ZERBST**

Wir suchen zum 01.08.2019:

jeweils eine(n) Auszubildende(n) für den Ausbildungsberuf

- der/des Industriekaufrau/Industriekaufmanns
- der/des Facharbeiterin/Facharbeiters (FA)  
für Bäderbetrieb

Wir bieten:

- eine fundierte dreijährige abwechslungsreiche Ausbildung in einem Beruf mit Zukunft
- die Arbeit in einem engagierten Team
- eine attraktive Ausbildungsvergütung

Wenn Sie Interesse an den Ausbildungsberufen haben, dann senden Sie Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 31.01.2019 an:

Stadtwerke Zerbst GmbH  
z. Hd. Frau M. Sens  
Tel.: 03923-737216  
Dessauer Straße 76  
39261 Zerbst/Anhalt



**ZERBST-STROM  
ZERBST-GAS**

[www.stadtwerke-zerbst.de](http://www.stadtwerke-zerbst.de)